

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Busk.

Teil VIII. Ausgegeben und versendet am 25. Juni 1916.

226.

AN DIE BEVÖLKERUNG
des Mil.-Gen.-Gouvernements!

Auf Allerhöchsten Befehl seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, übernehme ich das Amt des Militärgeneralgouverneurs im österr.-ungar. Okkupationsgebiete in Polen.

In dieser Eigenschaft begrüße ich die Bevölkerung des mir anvertrauten Landes aufs wärmste.

Die Prinzipien der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, nach denen mein ausgezeichneter Vorgänger das Land verwaltet hat, werden auch mir zur Richtschnur dienen. Von Euch hingegen erwarte ich, daß Ihr mir durch tadelloses Verhalten ein wohlwollendes und freundschaftliches Vorgehen ermöglichen werdet.

Getreu den Absichten meines erhabenen Monarchen, dem Euer Wohl am Herzen liegt, werde ich mein Bestreben darauf richten, die schweren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen hat, nach besten Kräften weiter zu lindern und die fernere gedeihliche Entwicklung des Landes zu fördern.

Ich fordere Euch alle auf, mich bei dieser Arbeit zu unterstützen und mir Euer volles Vertrauen entgegenzubringen.

Lublin, am 9. Mai 1916.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv.:

Karl Kuk Fzm. m. p.

227.

An die Bevölkerung

des Generalgouvernements!

Seine k. u. k. Apostolische Majestät, mein Allerhöchster Herr, haben mich allergnädigst zum Statthalter in Galizien zu ernennen geruht. Ich scheide daher von dem Posten des Generalgouverneurs.

Es fällt mir nicht leicht, dieses mir liebgewordene Land zu verlassen.

Die Militärverwaltung war unter meiner Leitung nach Kräften bestrebt, in diesem Lande die Folgen des Krieges zu lindern, den hilfsbedürftigen Bevölkerungsschichten über die schwere Gegenwart hinwegzuhelfen und, soweit es die Verhältnisse gestatten, das wirtschaftliche und kulturelle Leben des Landes wieder in normale Bahnen zu lenken. Ich lege die Fortsetzung dieser Aufgaben voll Vertrauen in die Hände meines Nachfolgers.

Viele von Euch haben mich bei der Arbeit im Interesse des Gemeinwohles tatkräftig und hingebungsvoll unterstützt. Ich danke ihnen hiefür im eigenen und im Namen der Allgemeinheit.

Die ernste Auffassung, das Talent und der Arbeitseifer, die ich bei dieser gemeinsamen Arbeit bei vielen Bürgern des Landes mit Befriedigung wahrzunehmen Gelegenheit hatte, lassen mich für die Zukunft des Landes das Beste erhoffen.

Ich danke auch der gesamten Bevölkerung für ihr nahezu ohne Ausnahme tadelloses Verhalten.

So sage ich Euch denn herzlichst lebewohl und wünsche dem Lande Gottes Segen, auf daß es sich entwickle und gedeihe und eine schöne Zukunft erfahre.

Lublin, am 23. April 1916.

Erich Frh. v. Diller m. p. Generalmajor.

228.

Einführung der geschichtlichen Namen für Nowo-Aleksandria und Iwangorod.

Der Armeeoberkommandant hat auf Grund seiner Machtbefugnisse in den unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Teilen Polens angeordnet, dass die Stadt Nowo-Aleksandria in Hinkunft mit ihrem geschichtlichen Namen PUŁAWY, Iwangorod in Hinkunft mit dem geschichtlichen Namen DĘBLIN zu bezeichnen ist.

229.

Ausdehnung des Militärgeneralgouvernements Lublin auf die Kreise Chełm, Hrubieszów, Tomaszów.

§ 1.

Der Wirkungskreis des Militärgeneralgouvernements Lublin erstreckt sich in allen Zweigen der Rechtsprechung und Verwaltung auf alle von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebiete Polens.

§ 2

Das Militärgeneralgouvernement umfaßt daher die Kreise:

Biłgoraj, Busk, Chełm, Dąbrowa, Hrubieszów, Janów, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Kozienice, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Miechów, Nowo-Radomsk, Pińczów, Piotrków, Puławy, Olkusz, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz, Tomaszów, Wierzbnik, Włoszczowa, Zamość sowie die Enklave Jasna Góra in Czenstochau.

Der Gebietsumfang der Kreise bestimmt sich — soweit er nicht unter der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung geändert wurde — nach den am 1. Jänner 1912 bestandenen Grenzen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die gegenwärtigen Grenzgemeinden oder Teile solcher Gemeinden nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen aus Gründen der Verkehrserleichterung aus einem Kreise auszuscheiden und dem benachbarten Kreise zuzuteilen.

§ 3.

Alle Verordnungen des Armeeoberkommandanten. die für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens erlassen wurden, sowie die auf Grund dieser Verordnungen oder auf Grund der Landesgesetze vom Militärgeneralgouverneure erlassenen Anordnungen und Befehle gelten nach Maßgabe der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 1 V.-Bl. (§ 4),

und vom 25. August 1915, Nr. 34 V.-Bl. (§ 4, Absatz 3), unterschiedlos im ganzen Militärgeneralgouvernement.

§ 4.

Die in den Kreisen Chełm, Hrubieszów, Tomaszów bisher von den Armeekommandos ausgeübten Befugnisse der Etappenverwaltung sind durch die Einbeziehung dieser Kreise in das Militärgeneralgouvernement aufgehoben.

§ 5.

Diese Verordnung ist mit dem 15. Juni 1916 in Kraft getreten.

230.

Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1916.

Für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 wird eine besondere Zeitrechnung (Sommerzeit) eingeführt.

Darnach beginnt der 1. Mai 1916 am 30. April 1916 um 11 Uhr nachmittags der bisherigen Zeitrechnung, der 30. September endet 1 Stunde nach Mitternacht der in dieser Verordnung festgesetzten Zeitrechnung.

231.

Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge für Angehörige feindlicher Staaten in den besetzten Gebieten Polens.

Die Gehaltsbezüge der in den besetzten Gebieten zurückgebliebenen Angestellten des russischen Staates, dann die Unterhaltsbeiträge für die zurückgebliebenen Familien von Staatsangestellten, die sich infolge der Krieges ausserhalb des Okkupationsgebietes aufhalten, dann für die Angehörigen der zur Kriegsdienstleistung eingerückten Mannschaftspersonen werden, bei Aufhebung der bisher ergangenen Verfügungen, wie folgt einheitlich geregelt:

1. Vorbedingung für die Zuerkennung eines Gehaltsbezuges oder eines Unterhaltsbeitrages ist in allen Fällen der Nachweis der Bedürftigkeit infolge Mangels an Privateinkünften, aus denen der Lebensunterhalt bestritten werden könnte, — bei Staatsangestellten, Pensionisten und Witwen, (Waisen) überdies auch der legale Nachweis des Anspruches auf Bezüge aus Staatsmitteln.

2. Staatsbeamte und Diener.

Staatsangestellte (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen) können in der Verwaltung, soweit tunlich in einer früheren Tätigkeit entsprechenden Stellung, gegen Entlohnung beschäftigt werden.

Die Anstellung wird davon abhängig gemacht, dass die Beamten in einer schriftlichen Erklärung die Verpflichtung übernehmen, nach Massgabe der Bestimmungen der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 das ihnen übertragene Amt loyal und gewissenhaft zu verwalten, nichts zu unternehmen und alles zu unterlassen, was der österreichisch-ungarischen Verwaltung in den besetzten Gebieten zum Nachteile gereichen könnte.

Die Höhe der Entlohnungen, die den vom betreffenden Staate zuletzt bezogenen Gehalt nicht überschreiten dürfen, bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

3. Staatsbeamte und Diener (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen), denen ein Erwerb durch Anstellung im Verwaltungsdienste nicht geboten werden kann, können Unterhaltsbeiträge im Ausmasse des halben, zuletzt bezogenen Gehaltes ohne Nebengebühren erhalten.

4. Pensionisten, auch Offizieren, der russischen Staatsverwaltung kann über ihre Bitte flüssig gemacht werden:

a) die volle Pension, wenn diese nach der Pensionsurkunde oder der letzten Bezugsanweisung den Betrag von 20 K (10 Rubel) monatlich nicht übersteigt:

b) ein Betrag von 20 K monatlich bei einem Pensionsbezuge von 20 bis 40 K (10 bis 20 Rubel)

c) die Hälfte der Pension bei Pensionsbezügen von mehr als 40 K (20 Rubel).

5. Witwen und Waisen nach Staatsangestellten sind die Pensionsbezüge nach Punkt 4 auszuzahlen.

6. Den zurückgebliebenen Familien russischer Staatsangestellter, die nachweisbar aus dem Einkommen des Familienoberhauptes erhalten worden sind und auf eine gesetzmässige Pension im Sinne der Punkte 3, 4, 5 oder auf einen Unterhaltsbeitrag im Sinne des Punktes 7 keinen Anspruch haben, können fortlaufende Unterstützungen von 60 h täglich für

jedes, im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von über 5 Jahren, von 30 h täglich für Familienmitglieder unter 5 Jahren und von 1 K täglich für alleinstehende Personen zuerkannt werden.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 45 K pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als der letztbezogene Gehalt des Familienerhalters.

7. Die Unterhaltsbeiträge für die Familien russischer Soldaten (Personen des Manschaftsstandes), die auf Bezüge nach Punkt 6 keinen Anspruch erheben können, werden mit 40 h pro Kopf und Tag für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Famillienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und mit 20 h für jedes Familienmitglied unter 5 Jahren festgesetzt.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 30 K pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als das letztbezogene Einkommen des Familienerhalters.

Der Anspruch auf diesen Unterhaltsbeitrag muss durch die betreffende Gemeinde, unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers, bestätigt und vom zuständigen Gendarmerieposten überprüft werden.

8. Aushilfen und Armenversorgungen an österreichische und ungarische Staatsangehörige sowie an Angehörige verbündeter Staaten sind der heimatlichen Armenverwaltung vorzubehalten und nur im Falle augenblicklichen, unabweislichen Bedarfes soweit als unumgänglich notwendig zu gewähren, keinesfalls aber prinzipiell, mit Umgehung der heimatlichen Staatsgewalt und ohne Vorbehalt eines Regresses zuzuerkennen. Die Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen Mobilisierter und alle sonstigen gesetzlich zustehenden Unterhaltsansprüche aus öffentlichen Mitteln sind bei den zuständigen Behörden des Heimatlandes geltend zu machen.

9. Vorstehende Bestimmungen treten für den Bereich des Militärgeneralgouvernements in Lublin mit 1. März 1916 in Kraft.

232.

Feststellung und Schätzung der Kriegsschäden.

Auf Grund der Verordnung des Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 24. Jänner 1916, Nr. 19381 ex 1915, hat das Zentralhilfskommitee in Lublin die Feststellung und Schätzung der Kriegsschäden in den Landgemeinden und kleineren Städtchen im k. u. k. okkupierten Gebiete übernommen.

Die Schätzung der vorerwähnten Schäden wird von den zu diesem Zwecke organisierten Schätzungskommissionen im Sinne des im nachstehenden angeführten Reglements durchgeführt werden.

§ 1.

Die landwirtschaftlichen Schätzungskommissionen sind vom Zentralhilfskommitee zur Schätzung der unmittelbaren materiellen Kriegsschäden, die in den Jahren 1914 und 1915 in den Dörfern und kleineren Städten (nicht Kreisstädten) verursacht worden sind, berufen. Die mittelbar durch den Kriegszustand verursachten Schäden, welche noch nicht festgestellt sind, unterliegen keiner Schätzung.

§ 2.

Die landwirtschaftlichen Schätzungskommissionen gliedern sich in:

A. Landwirtschaftliche Ortsschätzungskommissionen, welche die Feststellung und Schätzung der Schäden an Ort und Stelle vorzunehmen haben und bestehen aus:

a) einem Vertreter der Gemeindeverwaltung, der womöglich im Orte ansässig sein soll (Gemeinde-Ortsvorsteher oder dessen Bevollmächtigter).

b) nach Möglichkeit einem Vertreter eines lokalen, gemeinnützigen, kulturellen oder andern öffentlichen Interessen dienenden Vereines (landwirtschaftlicher Verein, landwirtschaftliche Genossenschaft, Konsumverein etc.).

c) aus einem Schätzungsausschusse des betreffenden Distriktes im Einvernehmen mit dem Kreishilfskommitee delegierten Referenten, welcher gleichzeitig den Vorsitz in der Kommission zu führen hat.

Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, an den Arbeiten der Kommission im Umkreise seiner ganzen Gemeinde mit beratender Stimme teilzunehmen, insofern er nicht im speziellen Fall zum Mitgliede dieser Kommission berufen ist. Der Referent, welcher Mitglied ist, kann in mehrere Kommissionen delegiert werden.

B) Landwirtschaftliche Kreisschätzungskommissionen, welche das letzte Gutachten über alle Schätzungsoperate abzugeben haben und im Bedarfsfalle nochmals das ganze Operat zu überprüfen haben. Diese Kommissionen bestehen aus:

a) einem Delegierten des Kreishilfskommitees, womöglich gewählt aus landwirtschaftlichen Kreisen.

b) einem Gemeinderichter, der durch das Kreishilfskommitee im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kreiskommando zur Kommission eingeladen wird.

c) einem Mitglied als Referenten, delegiert durch den Schätzungsausschuss des betreffenden Distriktes der zugleich den Vorsitz in der Kommission zu führen hat. Der Referent muss nicht unbedingt im betreffenden Kreise ansässig sein.

Jeder Kreiskommission kann nach Ermessen des k. u. k. Kreiskommandanten ein Delegierter des k. u. k. Kreiskommandos als Regierungskommissär zugeteilt werden.

Die Kreiskommission ist beschlussfähig, wenn an den Beratungen der Referent und noch ein Mitglied teilnehmen. Die Kreiskommissionen versammeln sich periodisch an den im Vorhinein für jeden Kreis durch den Schätzungsausschuss der betreffenden Gegend bestimmten Terminen, die für jede Provinz speziell festgesetzt sind.

Von der Sitzung der Kreiskommission ist vorher der Regierungskommissär zu verständigen.

C) Landwirtschaftliche Distriktsschätzungskommisionen, welche alle Operate der Ortskommissionen überprüfen und zur Bestätigung durch die Kreiskommissionen geeignet finden, oder aber dieselben an die Ortskommissionen zur neuerlichen Bearbeitung zurücksenden. Sie besorgen alle administrativen Geschäfte, wie Bestimmung der Referenten, Rechnungslegung, Versorgung der Kommissionen mit Drucksorten usw. In Ausnahmsfällen kann die Distriktsschätzungskommission durch einstimmigen Beschluss ein durch die Kreiskommission bestätigtes Operat umstossen und eine neuerliche Schätzung anordnen.

Die Distriktsschätzungskommissionen bestehen aus:

a) einem Delegierten des Hilfskommitees des betreffendes Distriktes,

b) einem Delegierten der landwirtschaftlichen Gesellschaft,

c) einem Delegierten der Bodenkreditanstalt.

Alle drei Stufen der Kommissionen haben sich nach dem Reglement und den Instruktionen zu richten, welche vom Hauptschätzungskommitee zu bestätigen sind, das die ganze Aktion organisiert und dann das ganze auf diese Weise gewonnene statistische Material zu ordnen hat.

§ 3.

Vor Beginn der Schätzungstätigkeit sind die Beschädigten zu verständigen, das ihnen die Schätzung keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung gewährt und vorläufig als Zusammenstellung aller im Lande verursachten Schäden gilt.

Die Schätzungen der Kriegsschäden kann nur mit Bewilligung des Beschädigten stattfinden und nur in diesem Falle kann die Entrichtung der Gebühren und Taxen gefordert werden. Die lokalen Instruktionen für jeden Distrikt bestimmen diese Taxen und regeln auch wer und aus welchem Grunde von der Entrichtung dieser Taxen befreit werden kann.

Erwünscht wäre die Schätzung aller Kriegsschäden im ganzen Lande.

§ 4.

Alle Mitglieder der Schätzungskommissionen aller drei Kategorien, Sachverständige, Zeugen und Beschädigte, können, falls notwendig, beeidet werden, wenn sie mit der Beeidung einverstanden sind. Verweigern die Sachverständigen und Beschädigten den Eid, so ist dies im Protokolle ersichtlich zu machen und sind die sich Weigernden zu verständigen, dass sie in Zukunft beeidet werden können. Vorläufig sind sie zu dem feierlichen Versprechen aufzufordern, die Wahrheit zu bekennen.

§ 5.

Kein Mitglied der Schätzungskommissionen aller drei Kategorien darf an der Schätzung der ihn, seinen nahen Verwandten in auf-und absteigender Linie, seinen Geschwistern oder sein Verschwägerten des gleichen Grades teilnehmen.

§ 6.

Bei den Schaden-abschätzungen sollen sich die Ortschätzungskommissionen genau an die allgemeinen Instruktionen und Entschädigungslisten, welche vom Zentralausschusse für die Schätzungskommissionen aller Distrikte herausgegeben worden sind, so wie an die Aenderungen und Ergänzungen, die von den Distriktsschätzungskommissionen für die betreffende Gegend erlassen werden sind.

Je nachdem, ob in einzelnen Fällen die Kriegsschäden Gegenstand amtlicher Erhebungen waren, haben die Beschädigten das Kommissionsprotokoll, welches sich in ihrem Besitze befindet, den Schätzungskommissionen vorzulegen. (Das sind die Militärkommissionen und die zu Beweissicherungszwecken aufgenommenen gerichtlichen Protokolle).

Solche Schäden dürfen nicht zum zweiten male geschätzt werden, jedoch sollen die Ergebnisse der Erhebungen im allgemeinen Ausweise eingetragen werden. Für die Schätzung der Gegenstände ist ihr normaler Wert zu Friedenszeiten und nicht der gegenwärtige, durch die ausserordentlichen Umstände verursachte erhöhte Wert massgebend.

§ 7.

Bei der Schätzung der Schäden ist festzustellen:

a) ob sich formelle Requisitionsquittungen und in welchem Werte im Besitze des Geschädigten befinden, von wem und über welchen Betrag dieselben ausgestellt sind. Gleichzeitig ist ein Spezialausweis über solche Quittungen auf einer entsprechenden Drucksorte zusammenzustellen und die Glaubwürdigkeit festzustellen.

b) welche Luxusgegenstände, die nicht unbedingt zum Lebensunterhalt notwendig sind, der Geschädigte eingebüsst hat und wie hoch er diesen Schaden bewertet. Ein Verzeichnis dieser Gegenstände ist aufzunehmen und die Glaubwürdigkeit des Geschädigten zu begutachten.

Die Summe dieser Schätzungen ad a), b), darf in die allgemeine Summe der Schäden nicht einbezogen werden.

Die durch die Requisition entstandenen Schäden, für welche formelle Quittungen nicht ausgestellt wurden, sollen separat in den Ausweis über die mangelhaft bescheinigten Requisitionsansprüche aufgenommen werden.

Ist auf den Quittungen der Wert der requirierten Gegenstände zu niedrig angegeben, dann soll die Differenz der Werte in die allgemeine Summe der Schäden einbezogen werden.

§ 8.

Man soll nach Möglichkeit darnach trachten, bei Festsetzung der Requisitionsschäden, für welche formelle Quittungen fehlen, und auch bei Schätzung der nicht aus Requisitionen, sondern aus anderen Ursachen entstandenen Schäden festzustellen, durch welches Militär, welchen Truppenkörper, wann und unter welchen Umständen der Schaden verursacht wurde.

Es ist zu unterscheiden zwischen Schäden, die das Militär angerichtet hat infolge von Kämpfen und Schäden, welche durch die örtliche oder eingewanderte Bevölkerung verursacht wurden. Je genauer die Erhebungen, desto wertvoller das Material.

§ 9.

Der Geschädigte hat sich immer bei Erhalt einer Abschrift der Entscheidung der Ortsschätzungskommission darüber zu äussern, ob er mit der Schätzung einverstanden ist und eine Abschrift des ganzen Operates verlangt. Falls er mit der Ortskommission einverstanden ist, muss er sich bereit erklären, zur Tragung der Kosten jener Kommission, welche von der Distriktsschätzungskommission zur Ueberprüfung dieser Schätzung delegiert werden soll.

Zur Tragung dieser Kosten ist er nicht zu verhalten wenn sich seine Beschwerde als begründet erweist.

§ 10.

Die Ortsschätzungskommissionen haben alle fertigen Operate an die Distriktskommission einzusenden. Die Distriktskommission überprüft die Operate und legt sie der Kreiskommission zu Bestätigung vor. Die Operate sind an die Distriktskommission zurückzuleiten, welche die Kopien für die Geschädigten über deren Verlangen anfertigt und die statistischen Ausweise für die Kreiskommission zwecks Versendung an die k. u. k. Kreisbehörden im Sinne des Erlasses des k. u. k. MGG. Nr. 11259, ausfertigt

233.

Unterstuetzung der Familien der Vorspannkutscher.

Laut Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements für das k. u. k. Okkupationsgebiet in Polen Nr. 270/16 werden die von der hiesigcn Bevölkerung zu den Trains der k. u. k. Armee gewonnenen Leute bezahlt und haben einen Teil dieses Lohnes ihren Familien, zu übersenden. In jenen Fällen in welchen dies nicht geschieht, haben sich die betreffenden Familienangehörigen unter Berufung auf diesen Erlass beim k. u. k. Kreiskommando, politische Abteilung, zu melden und hiebei den vollen

Namen des zum Vorspanndienste herangezogenen Familienerhalters, nach Möglichkeit dessen Einteilung oder mindestens die Feldpostnummer anzugeben.

234.

Einlösung von Requisitionsscheinen.

Mit dem Erlasse des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 24. März 1916 E. Nr. 17582 wird die Einlösung von österreichischen Requisitionsscheinen durch Vermittlung des Zentralhilfskommitees und Ueberweisung eines Teiles der Erlösungsbeträge an notleidende Gutsbesitzer als Darlehen für den Frühjahrsanbau bewilligt.

Die Besitzer der Requisitionsscheine hätten diese freiwillig an das Hilfskommitee zu zedieren mit der ausdrücklichen Bedingung, dass durch die Einlösung der Requisitionsscheine seitens der Militärverwaltung alle Rechte der ehemaligen Besitzer erlöschen und die Forderung aus den Requisitionsscheinen als getilgt erscheint.

Für die Richtigkeit der von der Militärverwaltung eingelösten Requisitionsscheine haften der ehemaligen Besitzer und das Hilfskommitee solidarisch. Besitzer der eingelösten Requisitionsscheine haben in rechtsverbindlicher Form ihre Einwilligung zu geben, dass von der Einlösungssumme ein bestimmter Betrag im Laufe von 6 Monaten solchen Gutsbesitzern verliehen wird, denen es an Geldmitteln für den Frühjarsanbau fehlt. Diese Darlehen geniessen sammt Zinsen das gesetzliche Vorzugspfandrecht vor allen Tabularhaftungen mit Ausnahme von öffentlichen Steuern und Abgaben. Mit der Auszahlung der Einlösungssumme für die Bescheinigungen an das Hilfskommitee erlöschen alle Verpflichtungen der Militärverwaltung.

Für die erteilten Anbaudarlehen haften nur das Hilfskommitee und die Darlehensnehmer solidarisch.

Die Besitzer der Requisitionsscheine hätten beim Kreiskommando im Beisein zweier Mitglieder des Kreishilfskommitee als Zeugen folgende Zessionserklärung zu unterfertigen:

„Ich zediere diesen Requisitionsschein freiwillig an das Zentralhilfskommitee und erkläre ausdrücklich dass durch die Einlösung dieses Requisitionsscheines seitens der Militärverwaltung an das Zentralhilfskommitee alle meine Besitzerrechte erlöschen und meine Forderung aus diesem Requisitionsscheine durch die Militärverwaltung getilgt ist".

Nur völlig einwandfreie Requisitionsscheine eigener Truppen können zur Einlösung beantragt werden.

Bescheinigungen über Pferde und Wagen dürfen nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, Kopien von Bescheinigungen und Protokolle über Kriegsschäden überhaupt nicht zur Einlösung beantragt werden.

Requisitionsscheine über Holz (MGG. Befehl Nr. 7 Punkt 50) sind event. abgesondert vorzulegen, da deren Einlösung nur mit Bewilligung des K. M. möglich ist.

235.

Polizeistrafrecht der Gendarmerie.

In Anwendung des § 3 der Verodnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Vdg. Bl. Nr. 30, erteile ich allen Gendarmeriepostenkommandanten und dem Bürgermeister der Stadt Chmielnik die Befugnis, in meinem Namen wegen Uebertretung nachstehender Polizeivorschriften innerhalb des gesetzlichen Strafausmasses Geldstrafen bis zum Betrage von 20 Kronen oder Arreststrafen bis zur Dauer von 2 tagen durch Strafverfügungen zu verhängen.

I.

1). Uebertretungen der im Amtsblatte I. Teil, Punkt 15 vom Juli 1915 verlautbarten Verordnung des Kreiskommandos, betreffend die Bekämpfung der Hundswut.

2). Uebertretungen der im Amtsblatte VIII. Teil, vom Juni 1916, Punkt 252, verlautbarten Verordnung des Kreiskommandos über die Haltung der Nachtwache.

3). Uebertretungen der im Amtsblatte I. Teil vom Juli 1915, Punkt 16, und im Amtsblatte IV. Teil, vom Oktober 1915, Punkt 90, verlautbarten Verordnungen des Kreiskommandos, betreffend die Fahrordnung.

4). Uebertretungen des im Amtsblatte V. Teil, vom Dezember 1915, Punkt 113, verlautbarten Verbotes des Nachtverkehres von Lastfuhrwerken.

5). Uebertretungen der im Amtsblatte VI. Teil, vom Februar 1916, Punkt 158, und der Verordnung vom 15. März 1916, E. Nr. 5956, verlautbarten Verordnungen des Kreiskommandos, betreffend Beibringung von Viehpässen und von Zeugnissen für die Haustiere.

6). Uebertretungen der im Amtsblatte VI. Teil, vom Februar 1916, Punkt 152 und im Amtsblatte VII,

Teil, vom April 1916, Punkt 185, verlautbarten Verordnungen des Kreiskommandos, betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe im Handel und Gewerbe.

7). Uebertretungen der im Amtsblatte VI. Teil, vom Februar 1916, Punkt 161, verlautbarten Verordnung des Kreiskommandos, betreffend die Bekämpfung der Tierquälerei.

8). Uebertretungen der im Amtsblatte VI. Teil vom Februar 1916, Punkt 153, verlautbarten Verordnung des Kreiskommandos, sowie der noch zu erlassenden Anordnungen, in Bezug auf die Beistellung von Fuhrwerken.

Gegen jede derartige Strafverfügung kann binnen 8 Tagen nach ihrer Zustellung beim betreffenden Gendarmerieposten, (Magistrat der Stadt Chmielnik) Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Aufgabe des Einspruches zur Post gilt als Einbringung.

Wenn innerhalb der 8 tägigen Frist der Einspruch nicht eingebracht wurde, ist die Strafverfügung vollstreckbar. Ueber eingebrachte Einsprüche entscheidet das Kreiskommando.

Nähere Direktiven über die Handhabe dieses Strafrechtes werden den Gendarmeriepostenkommandos (dem Bürgermeister der Stadt Chmielnik) vom Kreiskommando direkt übermittelt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung im Amtsblatte in Kraft.

236.

Amtstage.

Bezugnehmend auf die Verordnung im Amtsblatte V. Teil vom Dezember 1915, Punkt 101, wird bekanntgegeben, dass die Abhaltung der Amtstage in der Sommerzeit (Ernte und andere Feldarbeiten) insbesondere in den Monaten Juli und August eingestellt wird.

237.

Verordnung

betreffend die Feld- und Erntearbeiten.

Artikel I.

Wirtschaftszwang.

Wer über ein landwirtschaftliches Grundstück verfügt, ist verpflichtet, dasselbe ordnungsmässig zu bestellen und für die Einbringung und rationelle Verwertung der Ernte zu sorgen.

Artikel II.

Wirtschaftskommissionen.

§ 1.

Zweck und Befugnisse.

Um die rechtzeitige und zweckmässige Felderbestellung zu sichern, werden Wirtschaftskommissionen eingesetzt.

Ihnen obliegt:

1. die vorhandenen Betriebsmittel und Arbeitskräfte, sowie den ungedeckten Bedarf an solchen festzustellen.

2. für Grundstücke, die mit den Kräften des Betriebes, zu dem sie gehören, nicht bewirtschaftet werden können, die nötigen Arbeitskräfte und Betriebsmittel zu beschaffen.

3. für verlassene Grundstücke, sowie für Grundstücke, die tatsächlich nicht bewirtschaftet werden, die Bewirtschaftung zu sichern.

Das Amt eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission ist ein Ehrenamt und darf nicht abgelehnt werden.

§ 2.

Zusammensetzung.

Für jede Gemeinde wird in der Regel eine Wirtschaftskommission bestellt. Der Kreiskommandant kann mehrere Gemeinden in das Amtsgebiet einer Kommission vereinen.

Jede Wirtschaftskommission besteht aus fünf bis sieben in ihrem Amtsgebiete ansässigen Mitgliedern.

Der Kreiskommandant ernennt die Mitglieder und über ihren Vorschlag den Vorsitzenden.

Vom Ausscheiden eines Mitgliedes hat die Wirtschaftskommission unverzüglich dem Kreiskommandanten behufs Ernennung eines anderen Mitgliedes Meldung zu erstatten.

Der Kreiskommandant überwacht die Tätigkeit der Wirtschaftskommission. Er kann säumige Kommissionen auflösen, Kommissionsmitglieder entheben und durch andere ersetzen. Diese Verfügungen des Kreiskommandanten sind endgültig.

§ 3.

Beschlussfassung.

Die Wirtschaftskommission wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Wenn eine solche Mehrheit nicht zustande kommt, sowie bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden protokolliert, eine Abschrift des Protokolles wird beim Kreiskommando vorgelegt.

Wenn die Wirtschaftskommission nicht rechtzeitig einberufen werden kann, so hat der Vorsitzende in dringenden Fällen die nötigen Anordnungen zu treffen und hierüber bei der nächsten Sitzung zu berichten.

Artikel III.

Bewirtschaftung.

§ 4.

Gegegenseitige Hilfeleistung in der Gemeinde.

Der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften ist in erster Linie durch freiwillige Hilfeleistung zu decken.

Soweit dies nicht möglich ist, hat die Wirtschaftskommission die notwendigen Arbeitskräfte zuzuweisen. Auf Anordnung der Kommission ist jede in der Gemeinde ansässige Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes verpflichtet, Feldarbeiten in der Gemeinde zu leisten.

Ausgenommen sind:

1. Seelsorger, Aerzte, Hebammen und Personen, die im öffentlichen Dienste stehen oder mit der Krankenpflege beschäftigt sind.

2. Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes zu den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Arbeiten nicht geeignet sind.

3. selbstständige Landwirte und ihre Bediensteten, soweit sie im eigenen Betriebe mit gleichen Arbeiten beschäftigt sind.

4. Inhaber landwirtschaftlicher, gewerblicher, oder sonstiger Betriebe sowie ihre Beschäftigten, soweit sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

§ 5.

Zugkräfte, Maschinen und Geräte.

Die Wirtschaftskommission entscheidet, welche Zugkräfte, Maschinen und Geräte in einem Wirtschaftsbetriebe entbehrlich sind und kann verfügen, dass diese Behelfe einem hilfsbedürftigen Betriebe in derselben Gemeinden überlassen werden.

§ 6.

Hilfeleistung zwischen verschiedenen Gemeinden.

Der Kreiskommandant ist ermächtigt zu verfügen, dass Arbeitskräfte, Zugkräfte, Maschinen und Geräte, die innerhalb einer Gemeinde entbehrlich sind, an hilfsbedürftige Betriebe in einer anderen Gemeinde überlassen werden.

§ 7.

Entlohnung.

Die Arbeitsleitstung sowie die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten ist in der Regel unentgeltlich.

Personen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben, oder sonst mit ihrem Lebensunterhalte auf eine Entlohnung angewiesen sind, gebührt eine vom Kreiskommandanten festzusetzende Entlohnung. Ebenso bestimmt der Kreiskommandant die Vergütungen, die in rücksichtswürdigen Fällen für die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten zu gewähren sind.

Personen, die Anspruch auf Entlohnung haben, und Wirtschaftsbehelfe, für deren Verwendung eine Vergütung zu gewähren ist, sind nach Möglichkeit auf Gütern zu verwenden, deren Eigentümer, Besitzer oder Nutznieser die Mittel zur Entlohnung oder Vergütung besitzt.

§ 8.

Zwangsverwaltung.

Verlassene Grundstücke werden von der Wirtschaftskommission vertrauungswürdigen Personen (Zwangsverwaltern) zur Bebauung und Nutzniessung übergeben. Zwangsverwalter können auch Gemeinden oder sonstige Körperschaften sein. Grössere Komplexe, die auf diese Art nicht nutzbar gemacht werden können, nimmt das Kreiskommando für Rechnung der k. u. k. Militärverwaltung in Zwangsverwaltung.

Die Zwangsverwaltung endet mit der Einbringung der Ernte. Den Zwangsverwaltern fällt der volle Ertrag der Grundstücke zu. Sie haben jedoch alle mit der Bewirtschaftung verbundenen Auslagen zu tragen.

Grundstücke, die bisher noch nicht bebaut sind, ohne dass der rationelle spätere Anbau gesichert ist, können auf Anordnung des Kreiskommandos für Rechnung des Grundeigentümers bebaut oder nach Massgabe der Vorschriften dieses Paragraphen in Zwangsverwaltung gegeben werden.

§ 9.

Pflichten gegen den Grundbesitzer.

Wenn jene Person, der über ein verlassenes Grundstück das Verfügungsrecht zusteht (Grundbesitzer), während der nach § 8 eingeleiteten Zwangsverwaltung zurückgekehrt, so hat ihm der Zwangsverwalter die zum Lebensunterhalte bis zur nächstjährigen Ernte unentbehrlichen Naturalien aus dem Ertrage des Grundstückes beizustellen. Der Grundbesitzer ist dagegen verpflichtet, beim Wirtschaftsbetriebe mitzuarbeiten. Eine Entlohnung gebührt ihm hiefür nur insoweit, als sonst sein Lebensunterhalt gefährdet wäre.

Die Unterhaltspflicht erstreckt sich—soweit der Ertrag des Grundstückes reicht—auch auf die bedürftigen Familienangehörigen des Grundbesitzers. Dieselben sind in gleicher Weise, soweit sie arbeitsfähig sind, zur Mitarbeit verpflichtet.

Ucber die aus den Vorschriften dieses Paragraphen entspringenden Ansprüche entscheidet nach Anhörung der Wirtschaftskommission der Kreiskommandant entgültig.

Artikel IV.

Durchführung der Schlussbestimmungen.

§ 10.

Rechenschaftsberichte.

Jede Wirtschaftskommission hat dem Kreiskommando eine tabellarische Uebersicht über die Verwertung des Grundes in jeder Gemeinde, sowie am 1. und 15. jeden Monates einen Bericht über Anbau, Saatenstand und zur Erntezeit, über die Ernte vorzulegen.

Die Formularien der Tabellen und Berichte bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

§ 11.

Strafbestimmungen.

Wer die in § 1 festgesetzten Pflichten in Bezug auf seine Grundstücke nicht erfüllt, verliert den Anspruch auf Benützung und Ertrag des nicht oder mangelhaft bewirtschafteten Grundstückes für die laufende Wirtschaftsperiode.

Wenn die Unmöglichkeit der ordnungsmässigen Bewirtschaftung nicht nachgewiesen ist, wird überdiess je nach der Grösse des Grundstückes Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder Arrest bis zu einem Jahr verhängt.

Jede andere Uebertretung dieser Verordnung oder auf Grund derselben erlassenen Anordnungen, sowie die Vernachlässigung der Pflichten eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission, wird an Geld bis zu tausend Kronen bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu drei Monaten mit Arrest bestraft.

Jenen Personen, die eine Unterstützung aus Mitteln der k. u. k. Militärverwaltung beziehen, kann bei der Verweigerung der freiwilligen oder der vorgeschriebenen Hilfeleistung nach § 4 bis 6 die Unterstützung entzogen werden.

Die Abbüssung von Arreststrafen kann bis nach Beendigung bestimmter Feld- oder Erntearbeiten aufgeschoben werden.

Die Entscheidungen, Verfügungen und Straferkenntnisse auf Grund dieses Paragraphen fällt das Kreiskommando.

238.

Kundmachung.

Felderschutz.

Der Stand sämmtlicher Getreidearten u. der Wiesen verspricht heuer eine ausgiebige Ernte. Es ist Pflicht aller Organe darauf zu sehen, daß die Feldfrüchte u. Wiesen vor jedem Schaden verschont bleiben.

Es wird daher angeordnet, daß das Betreten der Felder u. Wiesen sowie das Weiden der Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen, Schweine u. des Geflügel auf denselben streng verboten und nur auf den für diesen Zweck bestimmten Hutweiden erlaubt ist.

Jeder Grundbesitzer, — welchem das gesetzliche Pfandrecht auf die auf seinem Grunde weidenden Tiere zusteht u. welcher seine Schadenersatzansprüche bei Gericht geltend machen kann, ist verpflichtet, solche Übertretungen sofort dem Kreiskommando anzuzeigen.

Das Kreiskommando wird jeden Schuldigen — bei unmündigen Kindern deren Eltern etc. — unbeschadet der gerichtlichen Austragung, —noch im administrativen Wege bis zu 1 Monat Arrest und bis zu 1000 Kronen Geldstrafe bestrafen.

Die Gendarmerieposten sind angewiesen, die Grundbesitzer mit allen gesetzlichen Mitteln vor Schädigungen zu schützen und jede Übertretung dem Kreiskommando anzuzeigen, damit der Schuldige einer strengen Bestrafung zugeführt werde.

Mohnanbau.

Das k. u. k. Kreiskommando hat veranlaßt, daß im ganzen Kreise Busk Mohn angebaut werde.

Es ist strenge darauf zu sehen, daß die Kulturen während des Wachstumes vor jeder mutwilligen Beschädigung seitens der Bevölkerung, insbesonders seitens der Kinder, geschützt werden.

Jeder, der an einem Mohnfelde Schaden verursacht, ist seitens des Feldeigentümers dem k. u. k. Kreiskommando zwecks strenger Bestrafung anzuzeigen. Für Kinder u. Minderjährige werden die Eltern etc. zur Verantwortung gezogen werden.

Verheimlichungen der verursachten Schäden seitens der Besitzer aus was immer für einem Grunde zieht dieselben Strafen, als die Tat selbst, nach sich.

Die gesammte Mohnernte ist dem Getreidemonopol abzuliefern und darf Mohn weder für den Eigengebrauch noch für Verkaufszwecke zurückbehalten werden.

Dawiederhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen, oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

239.

Verwertung der Ernte.

§ 1.

Verbot des Hoffnungskaufes von Feldfrüchten.

Verträge, womit die Ernte des Jahres 1916 an Feldfrüchten des Okkupationsgebietes in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte gekauft wird, sind verboten.

Feldfrüchte im Sinne dieser Verordnung sind — mit Ausnahme von Obst und Zuckerrübe — alle landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse sowie die aus Getreide gewonnenen Müllereierzeugnisse.

§ 2.

Anzeigepflicht von bebauten Flächen.

Der Grundbesitzer und jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und die Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet, das Ausmaß der bebauten Fläche an Ackergrund und die darauf angebauten landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse dem Gemeindevorsteher oder Ortsvorsteher vor dem 1. Juli 1916 anzuzeigen.

§ 3.

Anzeigepflicht von Vorräten an Feldfrüchten.

Wer Getreide (Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer, Mais aller Art), Kartoffel, Lein (Leinsamen und Leinfaser), Raps oder Rapsöl in seiner Gewahrsame hat, ist verpflichtet, die Vorräte nach Menge, Gattung und Lagerungsort innerhalb einer Woche nach der Einlagerung dem durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Organe anzuzeigen. Von Vorräten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingelagert sind, ist die Anzeige innerhalb einer durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Frist zu erstatten.

Die Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100 Meterzentner Getreide oder, wenn der ganze Getreidevorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des ganzen Vorrates zu wiederholen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, auch andere als die im ersten Absatze bezeichneten Feldfrüchte, der Anzeigepflicht zu unterwerfen.

§ 4.

Verkehrsverbote.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt:

zu verbieten, daß Feldfrüchte an andere als die hiezu von der Militärverwaltung ermächtigten Personen verkauft oder von anderen als solchen Personen gekauft werden;

für den Kauf und Verkauf von Feldfrüchten sowie für jede sonstige Art des Verkehres mit diesen Waren allgemein oder innerhalb bestimmter Kreise Bedingungen vorzuschreiben.

§ 5.

Beschlagnahme und Ankauf von Feldfrüchten.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, allgemein oder für bestimmte Kreise zu verfügen, daß Feldfrüchte — mit Ausschluß jener Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zu Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benötigt — mit Beschlag belegt und gegen Bescheinigung dem Inhaber angenommen werden oder von ihm an bestimmte Übernahmsstellen abzuliefern sind.

Für die beschlagnahmten Feldfrüchte wird der jeweils festgesetzte Übernahmspreis, für das nach dem 1. Jänner 1917 in unausgedroschenem Zustande beschlagnahmte Getreide jedoch nur die Hälfte dieser Übernahmspreise bar ausgezahlt.

§ 6.

Übernahmspreise.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die Übernahmspreise für Feldfrüchte (§ 5, Absatz 2), die Abzüge für Verunreinigungen und die Vergütung für die Verladung und den Transport zur Übernahmsstelle durch Verordnung festzusetzen.

§ 7.

Sparmaßnahmen.

Das Verfüttern von mahlfähigem Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste, ist verboten.

Bei Herstellung von Mehl aus Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste muß das Getreide mit mindestens 80 Prozent Ausbeute vermahlen werden. Der Kreiskommandant kann diesen Mahlsatz erhöhen.

Der Militärgeneralgouverneur wird Vorschriften über die Erzeugung von Brot und sonstigem Backwerke und über den Handel mit diesen Erzeugnissen erlassen.

§ 8.

Sicherstellung des Lebensmittelbedarfes.

Der Militärgeneralgouverneur wird zur Sicherstellung des Bedarfes an Lebensmitteln:

die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit Lebensmitteln in der Weise regeln, daß deren Bezug nur durch eigens hiefür bestellte Organe (Versorgungskommitees) oder durch die Gemeindevertretung erfolgen darf;

den Mehl-, Brot-, Kartoffel-, Fett-, Zucker und Fleischverbrauch auf eine per Person und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

den Haferverbrauch zur Viehfütterung beschränken oder verbieten;

den Betrieb von Mühlen, Brauereien, Spiritusbrennereien oder sonstigen Gewerbeunternehmungen, in denen landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder schließen.

§ 9.

Versorgung mit Eiern.

Die §§ 4, 5 und 6 finden auch auf den Verkehr mit Eiern, die Beschlagnahme, den Ankauf und die Übernahmspreise von Eiern Anwendung.

§ 10.

Strafbestimmungen.

1. Wer ein in § 1 oder auf Grund des § 3 verbotenes Geschäft abschließt, vermittelt, oder beim Abschlusse oder der Vermittlung mitwirkt,

2. wer die in § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige unterläßt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

3. wer eine sonstige Bestimmung dieser Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift übertritt,

wird vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 11.

Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungültig.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 12.

Rückwirkende Kraft.

Die §§ 1 und 11, Absatz 1, finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossen wurden.

Was auf Grund dieser Geschäfte geleistet wurde, ist auf Verlangen zurückzustellen. Wenn hiedurch die wirtschaftliche Existenz des Produzenten oder seiner Familie beeinträchtigt wird, kann das Kreiskommando Erleichterungen für die Zurückstellung festsetzten.

§ 13.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V.-Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 14.

Aufhebung älterer Vorschriften, Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 20 V. Bl., und vom 26. Juli 1915, Nr. 27 V. Bl., sind aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

240.

Kundmachung.

Ad M. G. G. Nr. 15582 vom 31. März 1916.

Um die Rinderzucht zu unterstützen, ist es notwendig, alle zur Zucht geeigneten weiblichen Tiere zu belegen und zu diesem Zwecke die besten Stiere zu verwenden.

Demzufolge wird eine allgemeine Lizenzierung aller im Kreise vorhandenen Zuchtstiere angeordnet, bei welcher die gesammten Reproduktoren vorzuführen sind. Diese Lizenzierung dient ausschliesslich nur Zuchtzwecken und nicht der Requisition.

Diese Kommission amtiert:

am 15. Mai um 7. Uhr früh in Busk für die Gemeinden: Busk, Grotniki, Lubnica, Nowy Korczyn, Oleśnica, Pawłów, Pęczelice, Pacanów, Radzanów, Szaniec, Szczytniki, Wójcza, Wolica und Zborów.

am 16. Mai um 7. Uhr früh in Szydłów für die Gemeinden: Chmielnik, Drugnia, Gnojno, Grabki, Kurozwęki, Maleszowa, Oględów, Potok, Szydłów, u. Tuczępy.

Zur angegebenen Zeit und am bestimmten Orte, haben sich die betreffenden Gemeindevorsteher (Wójts) einzufinden und sind für die vollzählige Vorführung sämtlicher Stiere von 12. Monat angefangen, bei strenger Strafe verantwortlich.

Die Kommission besteht aus:

1) dem Kreistierarzt

2) einem Offizier des landwirtschaftlichen Referates

3) zwei Fachleuten (Vertreter der Züchter)

Jeder lizenzierte Stier erhält einen Lizenzschein, welcher 1 Jahr Gültigkeit hat,

Die Hälter der lizenzierten Tiere sind berechtigt fremde Kühe zu einer, von ihnen selbst zu bestimmenden Decktaxe, belegen zu lassen.

Die zur Zucht nichttauglichen Stiere werden kastriert.

Die Eigentümer der lizenzierten Tiere sind verpflichtet:

1) Die Tiere nur mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos zu verkaufen. Die lizenzierten Stiere unterliegen, solange für dieselben kein entsprechender Ersatz vorhanden ist, unbedingt dem Schlachtverbote.

2) Ein ausführliches Deckregister zu führen, aus welchem Rasse, Alter und besondere Kennzeichen der belegten Tiere, deren Besitzer und Höhe der eingehobenen Decktaxe, ersichtlich ist. Den Besitzern der belegten Tiere sind mit dem Deckregister gleichlautende Deckbescheinigungen auszufolgen.

Strafbestimmungen:

1) Die Gemeinde- Vorsteher (Wójts) haften dafür, dass alle Stiere den Kommissionen vorgeführt werden. Bei Nichtbefolgung dieses Befehles wird der Besitzer mit einer Geldstrafe bis zu 100 Kronen und der Wójt bis zu 50 Kronen für jeden einzelnen Fall bestraft.

2) Benützung nichtlizenzierter Tiere zu Beschäl zwecken wird mit einer Geldstrafe bis 50 Kronen bestraft, welche von dem Hälter zu zahlen sind.

3) Wird ein lizenzierter Stier ohne vorherige Bewilligung des Kreiskommandos verkauft, so wird nicht nur der Verkäufer, sondern auch der Käufer zur Verantwortung gezogen und beide mit einer Geldstrafe bis zu 200 Kronen bestraft.

4) Die Hälter der lizenzierten Stiere, welche die Register entweder gar nicht, oder mangelhaft führen, oder selbe nicht rechtzeitig dem Kreiskommando vorlegen, werden bis 100 Kronen bestraft.

241.

Kundmachung

Auf Grund der Verordnung des Militärgeneralgouvernements P. Z. Nr. 23330|16 wird eine Lizenzierung aller Privathengste im Kreise angeordnet.

Die Kommission welche aus:

1 Organ des k. u. k. Staatshengstenpostens (Komm. Präs.)

1 Organ des Kreiskommandos u. 2 Fachleuten besteht, amtiert am 26. Juni, um 7 Uhr früh in Busk für Gemeinde Busk, Grotniki, Lubnica, N. Korczyn, Oleśnica, Pawłów, Pęczelice, Pacanów, Radzanów, Szaniec, Szczytniki, Wójcza, Wolica und Zborow.
am 27. Juni, um 7 Uhr früh in Szydłów für die Gemeinden:

Chmielnik, Drugnia, Gnojno, Grabki, Kurozwęki, Maleszowa, Oględów, Potok, Szydłów, und Tuczępy.

Jeder lizenzierte Hengst erhält einen Lizenzschein, welcher für ein Jahr Gültigkeit hat.

Der Hälter jedes lizenzierten Hengstes ist berechtigt fremde Stuten zu einer von ihm selbst zu bestimmenden Dektaxe belegen zu lassen.

Die nicht lizenzierten Hengste dürfen fremde Stuten nicht belegen und wird jede Übertretung dieser Anordnung mit einer Geldstrafe bis zu 100 Kronen bestraft.

Ausdrücklich wird erwähnt, daß diese Lizenzierung lediglich dem Zuchtzwecke und nicht der Assentierung dient.

Der Kommission müssen alle Hengste vom Jährling angefangen vorgeführt werden und haften die Wójts für strenge Durchführung dieser Anordnung.

Bei Nichtbefolgung wird der Eigentümer des Hengstes mit einer Geldstrafe bis zu 100 Kronen und der Wójt bis zu 50 Kronen für jeden einzelnen Fall gestraft.

242.

Schlachthausordnung.

Um die Einrichtung von Schlachthäusern im Kreise und die Einführung der Organisation der Viehbeschauer entsprechend zu regeln, wird angeordnet:

1) Das für das Schlachthaus bestimmte Gebäude ist in entsprechender Entfernung von den Wohnhäusern zu errichten, wobei sich die Grösse desselben nach der zum Schlachten bestimmten Viehstücke zu richten hat. Für alle Fälle muss das Gebäude wenigstens 4 Meter hoch sein, 3 separate Abteilungen zum Schlachten und eine Abteilung für Kanzleizwecke besitzen.

2) In den erwähnten 3 ersten Abteilungen muss der Boden zementiert und derart aufgelegt werden, dass er eine schiefe Ebene bildet und mit einer gegedeckt angelegten Rinne versehen ist, welche das Reinigen des Bodens ermöglicht.

3) Alle Abzugsrinnen müssen einen gemeinsamen Kanal haben, welcher im Stande wäre, alle Abfälle in einen, ausserhalb des Schlachthauses eingerichtetes Reservoir abführen.

4) Alle flüssigen und festen Abfälle müssen aus dem Reservoir nach einer bestimmten Zeit weiter entfernt werden.

5) Im Schlachthausgebäude müssen die Wände bis zu 2 Meter Höhe glatt auszementiert werden, die Eingangstüre sich nach innen öffnen lassen.

6) Zum Aufheben der geschlachteten Tiere müssen eiserne, leicht aufziehbare Aufzüge eingerichtet werden, hölzerne Aufzugsräder dagegen müssen beseitigt werden.

7) In der Abteilung für Schweine muß sich ein Kessel zum Abbrühen der geschlachteten Stücke befinden, dann ein entsprechender Kettenaufzug und ein Trog.

8) In den für das Vieh und Schweine bestimmten Abteilungen müssen sich ausserdem zementierte Waschkessel, eine entsprechende Anzahl von Tischen, und schliesslich Fleischböcke zum Aufheben der einzelnen Fleischviertel vorfinden.

9) Neben dem Schlachthause wäre eine Wohnung für den Schlachthausaufseher, ein Brunnen und ein Stall zum Aufbewahren der zum Schlachten bestimmten Tiere einzurichten.

10) Der für das Schlachthaus und die Nebengebäude ausersehene Platz muß umfriedet sein.

11) Die, für die Benützung des Schlachthauses bisher bestanden Einnahmen werden bis auf Widerruf bestätigt, ausserdem sind aber die Gemeindeämter derjenigen Gemeinden, in denen sich Schlachthäuser befinden, zum Einheben folgender Gebühren für Beschau der Tiere und des Fleisches berechtigt:

Für die Beschau des Fleisches und der geschlachteten Tiere von 3—6 Uhr nachmittags von einem Vieh und Schweine-Stück . . . . . 2 k
Von einem Kalb, Widder und einer Ziege . . 1 „

Für die Beschau der geschlachteten Tiere nach 6 Uhr nachmittags um eine Krone für jedes geschlachtete Stück mehr.

12) Die fortlaufenden Nummern der Quittungen, welche vom Gemeindeamte den Fleischern für das bis 12 Uhr mittags zum Schlachten angemeldete Vieh ausgefolgt werden, müssen mit der Protokollnummer, welche der Viehbeschauer führt, übereinstimmen. Diese Quittungen werden durch den Viehbeschauer aufgehoben und monatlich zusammengebunden.

13) Das beschaute Fleisch muss mit einer Stampiglie versehen sein, wenn es als geniessbar anerkannt wird. Die Stampiglienabdrücke haben vollkommen ausgetrocknet zu sein, damit sie immer sichtbar bleiben.

14) Entsprechende Protokolle und Stampiglien werden den Viehbeschauern ausgefolgt werden.

15) Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und die Viehbeschauer haben den Schlachthausaufseher zu belehren, daß Viehstücke, welche nicht untersucht werden, welche lebend, oder nicht mit einem Ursprungszeugniss versehen sind und weiter diejenigen, welche zwar geschlachtet, aber nicht beschaut wurden, weder in das Schlachthaus eingeführt, noch an die Fleischer ausgefolgt werden dürfen.

16) Die bei der Beschau zum Vernichten bestimmten Teile, bzw. ganze Stücke (z. B. bei allgemeiner Tuberkulose) müssen unter Aufsicht der Ortspolizei mit Karbolsäure begossen und am Aasplatze sorgfältig vergraben werden.

17) Das Fleisch vom Schlachthaus muss zu den Fleischbänken auf Wagen überführt werden; es ist also verboten dasselbe auf dem Rücken zu tragen. Die entsprechendste Einrichtung hiefür wäre, eine hölzerne Kiste innen mit Blech beschlagen, auf zwei leichten Rädern anzubringen, welche als Wagen mit der Hand geschoben werden könnte.

18) Die Vieh- und Fleischbeschau wird von einem Tierarzte, sonst in seiner Vertretung von einem Viehbeschauer besorgt werden.

19) Das Gemeindeamt wird dem Tierarzte die unter Punkt 11 angegeben Gebühren in monatlichen Quittungen auszahlen; sollte aber die Beschau von einem Viehbeschauer vorgenommen werden, so wird eine zu bestimmende Belohnung demselben ausgezahlt werden.

20) Die Gebühren, welche für den Gebrauch des Schlachthauses eingehoben werden, sind für Adaptierungszwecke und Reinhalten desselben zu verwenden.

21) Die Gemeinde ist für das Reinhalten des Schlachthauses verantwortlich; dagegen ist es Pflicht

des Viehbeschauers, entsprechende Anordnungen zu treffen und die Durchführung derselben zu beaufsichtigen.

22) Das Gemeindeamt hat weiter dafür Sorge zu tragen, daß die bestehenden Einrichtungen des Schlachthauses womöglich den geschilderten Bedingungen entsprechen. Sollte dies aber nicht der Fall sein, oder sollte ein Schlachthaus überhaupt nicht existieren, so muss dafür gesorgt werden, dasselbe in kürzester Zeit nach den angegeben Bedingungen aufzubauen und einzurichten.

23) Schliesslich muss in jedem Schlachthause ein entsprechendes Quantum von Rohkarbol (schwarz) und gelöschtem Kalk vorhanden sein.

Uebertretungen dieser Verordnungen werden strenge geahndet werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung im Amtsblatte in Kraft.

243.

Verbot des Verkaufes ärarischer in Privatbenützung befindlicher Pferde.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, dass Bauern, die ihnen seitens der Truppen zur Pflege und Benützung übergebenen maroden Pferde, welche durch Brandzeichen als ärarisches Eigentum kenntlich gemacht waren, weiterverkauft haben. Ein solcher Verkauf stellt ein gerichtlichen strafbares Delikt dar.

Damit dieser Unfug aufhört, wird angeordnet, dass am 28. eines jeden Monates um 8 Uhr vormittag die ärarischen mit den Zeichen versehenen Pferde durch die Bauern, in deren Benützung sie gegenwärtig stehen, dem zuständigen Gendarmeriepostenkommando vorzuführen sind.

Das Gendarmeriepostenkommando hat jeden unbefugten Verkauf dem Gerichte, jeden sonstigen wahrgenommenen Anstand als schlechten Ernährungszustand, Erkrankung etc. dem Kreiskommando anzuzeigen.

Die Wójts und Sołtyse werden dafür verantwortlich gemacht, das kein ärarisches Pferd ohne Bewilligung des Kreiskommandos weiter verkauft werde und dass alle Pferde rechtzeitig dem Gendarmeriepostenkommando vorgeführt werden. Bei der Vorführung hat der Wójt mit den betreffenden Sołtysen anwesend zu sein.

244.

Marktordnung.

Zum Zwecke der Regulierung des Markt- und Jahrmarktverkehres im hiesigen Kreise wird folgendes angeordnet:

Bis auf Widerruf ist es gestattet, Märkte abzuhalten:

In Busk am Mittwoch (Vieh, Pferde und Waren)
In Chmielnik am Donnerstag „ „ „
In Nowy-Korczyn am Montag „ „ „
In Szydłów am Mittwoch „ „ „
In Pacanów am Donnerstag „ „ „
in jeder Woche.

Der Markt beginnt um 7 Uhr früh und endet um drei Uhr nachmittags.

Die Abhaltung von Märkten in Nowy-Korczyn am Freitag ist untersagt.

Händler dürfen erst nach 11 Uhr mittags auf dem Markte einkaufen.

Gleichzeitig ist denselben, sowie auch allen anderen verboten, Ware, die für den Markt bestimmt ist, in den Vorstädten, Seitengassen, sowie überhaupt ausserhalb des Marktplatzes käuflich zu erwerben.

Artikel, welche als Ausrüstungsgegenstände für Militärzwecke dienen, weiter Drucksachen mit Ausnahme von Gebetbüchern, alle Getreidearten, sowie Medikamente dürfen auf den Marktplätzen nicht feilgehalten werden.

Es wird auch in Erinnerung gebracht, dass das Führen von Ware in der Nachtzeit verboten ist und dies auch auf die für den Markt bestimmte Ware Bezug hat.

Sonst ist jeder berechtigt, die Märkte mit allen, im Verkehre gestatteten Waren zu beschicken.

Es ist untersagt, die Kommunikationsarterien, die zum Marktplatze führen, mit Wagen oder anderen Fuhrwerken zu belegen.

Alle auf dem Marktplatze befindlichen Buden und Stände, alle Gerätschaften, Wagen, Kühe, Pferde u. s. w., müssen derart verteilt werden, dass der Durchgang überall frei gehalten werden kann. Tiere müssen entsprechend angebunden sein. Alle Verkäufer, welche insbesondere Esswaren unter freiem Himmel verkaufen, sind verpflichtet, alle die dazu ge-

brauchten Gegenstände, also Tische, Teller, Schüsseln u. s. w. reinzuhalten.

Selchwaren, Würste und alle anderen Artikel des täglichen Gebrauches, welche leicht der Fäulnis unterliegen, müssen vor Staub und Unreinlichkeiten besonders geschützt werden und unter entsprechenden Glasglocken gehalten werden. Dies hat auch auf alle Verkäufer, die ihre Ware in den Durchgangshäusern oder in offenen Geschäftslokalen u. s. w., feilhalten, Anwendung.

Die festgesetzten Höchst- und Richtpreise der Lebensmittel und der Artikel des täglichen Gebrauches sind von den Verkäufern in der Angabe der Masse, der Gewichte und Valuta an der Ware selbst oder in einer anderen geeigneten Weise ersichtlich zu machen. Ein Exemplar der vom Kreiskommando festgesetzten Maximalpreise ist von der Marktgemeinde am Marktplatze an mehreren für die Oeffentlichkeit leicht zugänglichen und sichtbaren Stellen (Ständern) anzuhängen.

Weiters wird angeordnet, daß zwischen den einzelnen Gruppen von Verkäufern entsprechend breite Intervalle und Distanzen freizulassen sind, welche den Durchgang und die Komunikation erleichtern. Die Zu- und Abfahrten müssen derart geregelt werden, daß von der einen Richtung die ersten, von der anderen Richtung die zweiten stattfinden. Gleichzeitig ist es unzulässig, daß Wagen oder Fuhren sich auf den für Marktzwecke bestimmten Plätzen aufhalten und deshalb muss für dieselben ein separater Sammelplatz bestimmt werden.

Nach Schluss des Marktes veranlasst der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) die Reinigung des Marktplatzes.

Die Aufsicht über den gesamten Marktverkehr wird durch einen oder zwei Gendarmen im Vereine mit zwei oder mehreren durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreiskommando zu bestimmenden Marktkommissären ausgeübt werden.

Die Marktaufsicht erstreckt sich auf die öffentliche Sicherheit, Verwendung richtiger Masse und Gewichte, Einhaltung der vorgeschriebenen Richt- und Höchstpreise und des vorgeschriebenen Kurses der russischen und österreichischen Valuta. Besonderes Augenmerk ist der Qualität der zum Markte gebrachten Lebensmittel zuzuwenden, die, wenn sie nicht gesundheitlich einwandsfrei sind, zu konfiszieren und an die Behörde abzuführen sind.

Die Aufsicht über die Schlachthäuser und Fleischläden wird separat geregelt und durch den Kreisveterinär im Vereine mit dem Viehbeschauern ausgeübt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 200 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu 20 Tagen bestraft.

Diese Marktordnung muss an der Kundmachungstafel des Gemeindeamtes oder Magistrates und an dem Marktplatz angebracht und immer in leserlichem Zustande gehalten werden.

Jede Marktgemeinde ist berechtigt, Standgelder nach folgendem Tarif einzuheben:

Die Stadt Busk:

a) Verkäufer von fertigen Kleidern und Schnittwaren zahlen für drei Monate . . 4 Kronen

Schuh- und Riemenmacher . . 4 „

Verkäufer von Leinwand und Obst 4 „

Böttcher und alle anderen Kleinhändlern 2 „

b) Von jedem in die Stadt eingeführten Pferde Ochs und Schweine werden gezahlt . 10 Heller

Von jedem Kalb, Ferkel und jeder Gans 5 „

Von jedem eingespannten Pferd und Ochsen . . . . . 10 „

Von jedem Zweigespann mit und ohne Ware . . . . . . 20 „

Alle militärischen Fuhren, Postwägen, sowie alle Fuhrwerke, welche Baumaterialien für ärarische oder Gemeindezwecke führen, sowie alle Pferde und alles Vieh, welches Eigentum der Stadteinwohner ist und auf die Hutweide ausgeführt wird oder von derselben heimkehrt, ist von Entrichtung des Pflasterschillings frei.

Die Stadt Chmielnik:, ist berechtigt folgende Platzgelder einzuheben:

a) Von Schnittwarenhändlern, Händlern mit fertigen Kleidern und Schuhmachern für drei Monate 4 Kronen

Von Selchwarenhändlern . . 4 „

Von Böttchern und anderen . . 4 „

b) Als Pflasterschilling folgende Beträge einzuheben:

Von jedem bespanntem Pferd und Ochsen ohne Ware . . . . 6 Heller

Von jedem bespannten Pferd und Ochs . . . . . 10 „

Von jedem auf den Markt eingeführten Pferd, Ochsen, Schwein und von jeder Kuh 10 „

Von jedem Kalb und Schaf . . 8 „

Von jeder Gans oder Ente . . 2 „

Alle Fuhrwerke, welche von der Militär- oder Zivilverwaltung in die Stadt geleitet werden, sind wie oben angeführt, von dieser Zahlung frei.

Die Stadt Stopnica:

Von Verkäufern des Gebäckes und Selchwaren jährlich . . . . 10 Kronen

Von Verkäufern von Schnittwaren, fertigen Kleidern, Tischler- und Böttcherwaren und von Verkäufern von Fischen 6 Kronen

Von Verkäufern von Schuhen landwirtschaftlichen Geräten u. s. w., ... 4 Kronen

Von Verkäufern von Blech- und Eisenwaren, Gemüse und Obst . . . . 2 „

Für ständige Plätze für Ständer . 25 „

Als Pflasterschilling hat die Gemeinde einzuheben:

Von jedem bespannten Pferd und Ochsen 6 Heller

Von jedem Pferd und Ochsen u. s. w. welche für Handelszwecke eingeführt werden und schliesslich von jedem Kalb und Schaf . . . . 6 „

Auf Militärfuhrwerke und andere haben die oben angeführten Bestimmungen Anwendung.

Die Stadt Nowy-Korczyn:

Für eine einmalige Teilnahme eines jeden Händlers am Markte . . . . . . 30 Heller

Als Pflasterschilling ist die Gemeinde berechtigt einzuheben:

Von jedem bespannten Pferd und Ochsen . . . . . . 10 Heller

Von jedem Pferd und Ochsen, Kuh, Schwein u. s. w. welche für Handelszwecke eingeführt werden . . 20 „

Von jedem Kalb und Schaf . . 10 „

Die Stadt Pacanów:

Für ständige Plätze mit Ständern jährlich 40 Kr.

Von Schneidern, Schlossern, Kleinkrämer, Böttchern und Riemern einmalig 30 Heller

Von Kappenmachern und Ochsenhändlern . . . . 10 „

Von Schustern, Schnittwarenhändlern und Tischlern . . . . . 40 „

Von Verkäufern von Blechwaren, Gemüse, Brot und Bäckereien 10 „

Von Selchwarenhändlern . . 60 „

Von Verkäufern von Glaswaren und Tonwaren . . . . . . 50 „

Als Pflasterschilling ist die Gemeinde berechtigt einzuheben:

Von einem mit Lebensmitteln und Gemüse aller Art beladenen Wagen . 20 „

Von einem bespannten Pferd oder Ochsen . . . . . 5 „

Von einem Pferd oder Ochsen, welches zum Handelszwecke eingeführt wird 20 „

Militärfuhrwerke und andere geniessen die oben angeführten Begünstigungen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung im Amtsblatte in Kraft.

245.

Aprovisionierung.

Mit Verordnung der MGG. Nr. 20053 vom 25. Dezember 1915 wurde das pro Kopf und Tag entfallende Mehlquantum auf 200g festgesetzt. Dementsprechend wurde auch durch Befehle und Anordnungen des k. u. k. Kreiskommandos verfügt, dass die Mehl- event. Getreidevorräte einzelner Haushaltungen geregelt werden.

Damit aber auch der Mehlkonsum, bei dem Teile der Bevölkerung die nicht Ackerbau betreibt, geregelt wird, so dass jeder die Möglichkeit hat sich das gebührende Quantum Mehl verschaffen zu können, wurde in sämmtlichen Gemeinden die Conscription bei allen diesen Leuten durchgeführt und wird für diesen Teil der Bevölkerung aus den Monopol-Magazinen das nötige Quantum Mehl ausgefolgt, wovon das Aprovisionierungskomitee für die Städtebevölkerung 60% und für die Dorfbevölkerung das ganze Kontingent zum Kleinverschleisse erhält.

Den Bäckern wird für die Städtebevölkerung 40% des Kontingentes ausgefolgt.

Mehl- und Brotkarten.

Den Mehlhändlern, welche das Mehl ausschliesslich nur beim Approvisionierungs-Komitee und den Bäckern, welche direkt beim Getreidemonopol kaufen können, ist der Verkauf an Konsumenten nur gegen Mehl- bezw. Brotkarten gestattet.

Auf Grund der, durch die Gemeindeämter durchgeführte Volks Zählung werden Mehl- und Brotkarten an die einzelnen Haushaltung verteilt.

Die Haushaltungsvorstände sind verpflichtet an einem von dem Gemeindeamte festgesetzten Tage die Brotkarten dortselbst abzuholen.

Jede Brotkarte enthält 14 Kupons, welche zum

Ankauf von je 200 Gramm Mehl oder 280 Gramm Brot berechtigen.

Der Kaufmann oder Bäcker hat von der Brotkarte soviel Kupons abzutrennen, als das Gewicht des angekauften Mehles bezw. Brotes ausmacht.

Die abgetrennten Kupons sind dem Komitee event. dem Getreidemonopol abzugeben und erhält jeder Kaufmann aus dem Magazine nun soviel Mehl, als er Karten abgibt.

Ab 15. Juni 1916 werden in Busk, Chmielnik Stopnica, Pacanów, Nowy Korczyn und Szydłow Mehltrafiken errichtet, von welchen die Bäcker und jene Kaufleute, die eine Berechtigung zum Mehlverkauf besitzen, Mehl und Mehlprodukte beziehen können.

Die Mehltrafiken erhalten Mehlanweisungen beim landw. Referate immer am 1. jeden Monates ausgefolgt.

Das Mehl muss in der 1. Woche des Monates in den Magazinen gefasst werden.

Im Bedarfsfalle werden weitere Mehltrafiken errichtet.

Die Trafikanten müssen die Gewerbeberechtigung besitzen.

Mehlarten und Preise.

In den Monopol-Mühlen werden folgende Mehlsorten erzeugt und zu nachstehenden Preisen abgegeben.

Gattung	Ausbeute	Type	Preis		Anmerkung
			K	H	
Weizen Vollmehl	80%	B	49	—	
„ Schrotmehl	95%	W	45	—	
Roggen Vollmehl	80%	C	46	—	
„ Schrotmehl	95%	R	43	—	

Die in der Tabelle angeführten Preise verstehen sich loco Mühle oder Magazin des Getreidemonopols, und sind alle Verschleisser verpflichtet, im Kleinverschleiß diejenigen Preise einzuhalten, welche vom k. u. k. Kreiskommando als Richtpreise für jeden Monat verlautbart werden.

In allen Mehlgeschäften und in den Bäckerläden müssen die Preise durch deutlich sichtbare, den Konsumenten zugängliche Tafeln ersichtlich gemacht werden. (Verordnung des Kreiskommandos Nr. 7031 von 10. April 1916.

Brot und Gebäck.

In allen Bäckereien darf nur schwarzes Brot erzeugt und verkauft werden. Die Erzeugung von Weisgebäck (Kipfeln, Semmeln Milchbrot u. Wecken etc.,) ist derzeit verboten.

An Militärpersonen wird Brot durch ihre Abteilungen verabfolgt. Detachierte, oder die im Bezuge des Brotrelutums Stehenden, erhalten von ihren Abteilungskdos. Brotkarten und werden ihnen Bäckereien zugewiesen, wo sie Brot einkaufen dürfen. Allen sonstigen Bäckern ist der Verkauf von Brot an Soldaten verboten.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung sind, insofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten zu bestrafen. Eventuell kann auch der Entzug der Gewerbsberechtigung hinzutreten.

Inkrafttretung dieser Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

246.

Einstellung von Rahmerzeugung.

Im Hinblicke auf die Notwendigkeit mit allen Fettquellen äusserst haushälterisch umzugehen, wird der Verschleiss von Rahm allgemein verboten und ist die Rahmerzeugung lediglich behufs Verbutterung gestattet.

Mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung im Amtsblatte des kuk. Kreiskommandos ist der Verkauf von Obers-Kaffee in den Kaffeehäusern (Zuckerbäckereien) verboten.

247.

Wechselseitige Versicherungsgesellschaft in Krakau.

Der wechselseitigen Versicherungsgesellschaft in Krakau wurde die Bewilligung zum Betriebe des Lebensversicherungsgeschäftes erteilt.

In Lublin wird eine Zahlstelle errichtet werden.

248.

Obligatorische Feuerversicherung.

Mit der Leitung der Lubliner - Vertretung der Feuerversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit in Königreich Polen wurde Ing. Wladimir Zaleski betraut.

249.

Wechselseitige Warschauer Versicherungsgesellschaft „SNOP“ in Warschau.

Die obige Versicherungsgesellschaft hat die Bewilligung erhalten im Bereiche des Militärgeneralgouvernements die Versicherung von Gebäuden, deren Schätzungswert 5000 Rubel übersteigt, gegen Feuer sowie von Mobilien in Städten und Fabriken zu übernehmen; diese Bewilligung ist an die Bedingung der Errichtung einer Filiale im Gebiete des MGG. gebunden.

250.

Verordnung betreffend den Zahlungsverkehr.

§ 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen:

a) deren Preis amtlich festgesetzt ist,

b) die vom Kommando oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert weden.

Die dabei anzuwendenden Umrechnungskurse werden jeweilig amtlich verlautbart. Parteivereinbarungen, laut derer in den unter a) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

§ 2.

Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russischen Währung gleichmässig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in der russischen Währung festgesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben Anwendung.

§ 3.

Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 4.

Uebertretungen des § 1 dieser Verordnung werden von den Kreiskommandos an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

251.

Abschussbewilligung für Rehböcke.

Das Militärgeneralgouvernement wird in einzelnen Fällen das bestehende Verbot des Rehabschusses fallweise aufheben und Abschussbewilligungen auf

Rehböcke in der Zeit vom 1. Juni bis Ende September über Ansuchen an einzelne Jagdbesitzer erteilen, wenn die Notwendigkeit, bezw. Unschädlichkeit dieses Abschusses festgestellt wird.

Die Unschädlichkeit des Rehbockabschusses erscheint dann gegeben, wenn der Rehwildstand in dem betreffenden Reviere grösser ist, als ein Stück per 20 ha Waldfläche und die Notwendigkeit bei dieser Voraussetzung vorhanden, ist das Geschlechtsverhältnis derart zu regeln, daß weniger als 2 Geissen auf einen Bock entfallen.

Die eventuellen Gesuche sind im Wege des Kreisforstamtes an das Kreiskommando zu richten.

252.

Nachtwächter.

Jede Ortschaft hat je nach ihrer Häuseranzahl zwei oder mehrere Nachtwächter zu unterhalten; jeder Gutshof muss seinen eigenen Nachtwächter haben.

Diese Nachtwächter sind durch eine weisse Armbinde kenntlich zu machen, welche mit dem Namen des Ortes und dem Amtssiegel versehen zu sein hat.

Für die genaue Beistellung der Nachtwächter sind die Wójts und Sołtyse verantwortlich, welche auch ihren Dienst zu kontrollieren haben.

Die Gendarmerie-Patrouillen haben zu kontrollieren, ob die Nachtwächter ihren Dienst ordentlich versehen und jeden Anstand dem Kreiskommando zu melden.

Nachlässige Sołtyse oder Nachtwächter werden strenge bestraft.

253.

Post- und Telegraphendienst.

A. Organisation.

§ 1.

Die oberste Bohörde in Post- und Telegraphenangelegeheiten im Okkupationsgebiet ist das Armeeoberkommando.

§ 2.

Für die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens ist im Standorte des Generalgouvernements eine k. u. k. Etappenpost- und Telegraphendirektion errichtet.

§ 3.

Zur Ausübung der Post- und Telegraphendienstes im Okkupationsgebiet werden nach Maßgabe des Bedarfes k. u. k. Etappenpost- und -Telegraphenämter (Etappenpostämter) errichtet. Sie sind der Etappenpost- und -Telegraphendirektion unterstellt.

§ 4.

Die Etappepost- und -Telegraphenämter im Okkupationsgebiet fungieren:

1. als Feldpostanstalt für den Geschäftskreis gemäß den Bestimmungen des Dienstbuches E—47,

2. als Anstalten für den Privatverkehr der Bevölkerung gemäß der nachstehend unter B und C festgesetzten Bestimmungen.

Die Eröffnung eines jeden Etappenpost- und Telegraphenamtes (Etappenpostamtes) für den Privatverkehr wird unter Anführung der Arten der zugelassenen Versendungsgegenstände im Verordnungswege verlautbart. Im allgemeinen sind alle jene Postämter, die in der Bezeichnung anstatt der Nummer die Angabe ihres Standortes führen, für den Privatverkehr eröffnet.

§ 5.

Der Privatpost- und -Telegraphenverkehr erstreckt sich auf die Versendung der zugelassenen Gegenstände innerhalb des Okkupationsgebietes und im Wechselverkehre mit der österreichisch-ungarischen Monarchie, sowie mit dem Okkupationsgebiet in Serbien.

Ob und unter welchen Bedingungen der Post- und Telegraphenverkehr mit den verbündeten und neutralen Staaten aufgenommen wird, wird fallweise im Verordnungswege verlautbart.

§ 6.

Der gesamte Post- und Telegraphenverkehr steht unter militärischer Überwachung, die durch bevollmächtigte Offiziere (Militärbeamte) ausgeübt wird.

§ 7.

Das Armeeoberkommando behält sich vor, aus militärischen Rücksichten den Privatverkehr entweder bei einzelnen Post- und Telegraphenämtern oder für den ganzen Verwaltungsbereich, sei es für einzelne oder für alle Dienstzweige, jederzeit dauernd oder vorübergehend einzustellen.

§ 8.

Soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden, finden die bei der k. u. k. Militärpost- und -Telegraphenverwaltung von Bosnien-Herzegowina geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

B. Postverkehr.

§ 9.

Zur Beförderung werden bei den Postämtern im Okkupationsgebiete, vorbehaltlich einer nach § 7 getroffenen Verfügung, angenommen:

1. Korrespondenzkarten,
2. offene Briefe,
3. Drucksachen (Zeitungen),
4. Warenproben,
5. Postanweisungen,
6. Postsparkassenerlagscheine,
7. offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe; diese dürfen, wenn von Privatpersonen versendet, nur Dokumente, auf denen zum Zeichen der Unbedenklichkeit der Stempel eines militärischen Kommandos aufgedrückt ist, und Wertpapiere, dagegen keinerlei schriftliche Mitteilungen und kein Bargeld enthalten.
8. Pakete nach Maßgabe besonderer Bestimmungen.

§ 10.

Aus den österreichischen, ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Postgebieten sowie aus den von den k. u. k. Truppen besetzten Gebieten können mit der Post in das Okkupationsgebiet befördert werden:

1. Korrespondenzkarten,
2. offene und geschlossene Briefe,
3. Drucksachen (Zeitungen),
4. Warenproben,
5. Postanweisungen,
6. Briefe mit Wertangabe,
7. Pakete ohne Wertangabe bis zum Höchstgewicht von 5 kg.

§ 11.

Inwieweit rekommandierte Briefe, Wertbriefe mit Bargeld, Wertpakete, ferner Pakete mit Nachnahme oder höherem Gewicht zugelassen werden, wird besonderen Verfügungen vorbehalten,

§ 12.

Das Porto beträgt:

1. für Korrespondenzkarten 5 Heller;

2. für Briefe bei einem Gewicht bis zu 20 g 10 Heller, darüber hinaus bis zum Gewicht von 250g 20 Heller, die Rekommandationsgebühr 25 Heller;

3. für Drucksachen bei einem Gewicht bis 50g 3 Heller, über 50 bis 100 g 5 Heller, über 100 bis 250 g 10 Heller, über 250 bis 500 g. 20 Heller, über 500 bis 1000 g 30 Heller,

Den Zeitungsunternehmungen kann über Ansuchen durch die Postverwaltung des Aufgabe-Landes die Bewilligung erteilt werden, die Zeitungen zu dem ermäßigten Zeitungsporto zu versenden.

4, Für Warenproben bei einem Gewicht bis 250 g 10 Heller, über 250 bis 350 g 20 Heller;

5. für Postanweisungen für je 50 Kronen 10 Heller;

6. für Briefe mit Wertangabe:

a) an Gewichtsgebühr 48 Heller,

b) an Wertgebühr bei einer Wertangabe bis 100 Kronen 6 Heller, über 100 bis 600 Kronen 12 Heller, für je weitere 300 Kronen 6 Heller;

7, für Pakete bis zum Höchstgewicht von 5 kg;

a) an Gewichtsgebühr 60 Heller,

b) an Wertgebühr wie für Briefe mit Wertangabe.

§ 13.

Diese Gebühren gelten bis auf weiteres für die Dauer des Kriegszustandes.

§ 14.

Alle Sendungen unterliegen dem Frankozwang. Unfrankierte und ungenügend frankierte Sendungen werden von der Annahme oder Weiterbeförderung ausgeschlossen und an den Aufgabeort zurückgeleitet.

§ 15.

Die Frankierung der im Okkupationsgebiet aufgegeben portopflichtigen Sendungen ist durch Postwertzeichen zu bewirken.

§ 16.

Bei allen Postsendungen ist der Gebrauch einer die Überwachung erschwerenden Sprache oder Schrift (Geheimschrift, Schnellschrift) unzulässig. Für den Gebrauch der cyrillischen Schrift im Postverkehre sind die Bestimmungen über deren Anwendung im öffentlichen Verkehre maßgebend. Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgend welcher Art sind verboten. Postsendungen, die derartige Mitteilungen enthalten, werden eingezogen und gegen den Versender allenfalls auch das Strafverfahren eingeleitet.

§ 17.

Ob und in welchem Umfange die Postzustellung oder Avisierung stattfindet, wird durch besondere Verfügungen der Verwaltungsbehörde bestimmt werden.

Soferne eine Zustellung oder Avisierung nicht stattfindet, ist es Sache des Adressaten, die Sendungen bei dem Postamte in Empfang zu nehmen.

Welche Gemeinden regelmäßig Boten zu den Postämtern zu entsenden haben, um Sendungen ihrer Einwohner aufzugeben und für diese abzuholen, bestimmen die Kreiskommandos.

C. Telegraphenverkehr.

§ 18.

Staatstelegramme, welche bei den Etappenpost- und -Telegraphenämtern zu der Armee im Felde oder nach Orten innerhalb der Okkupationsgebiete sowie nach jenen der österr.-ungar. Monarchie und Bosnien-Herzegowina aufgegeben werden, sind gebührenfrei. Staatstelegramme, welche nach dem Auslande aufgegeben werden, sind zu kreditieren.

§ 19.

Privattelegramme werden ausschließlich in offener Sprache zur Aufgabe und Abgabe zugelassen. Sie haben deutsch, ungarisch oder polnisch abgefaßt zu sein. Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgend welcher Art sind verboten.

§ 20.

Zulässig ist:

1. die Zurückziehung der Telegramme;
2. die Aufgabe dringender Telegramme;
3. die Vorausbezahlung der Antwort;
4. das Verlangen der Wiederholung;
5. Die Aufgabe von Telegrammen an mehrere Adressen;
6. das Verlangen einer Empfangsanzeige;
7. das Verlangen der Nachsendung;
8, des Verlangen der Weiterbeförderung durch die Post;
9. das Verlangen einer Aufgabebestätigung.

§ 21.

Die Telegrammgebühr beträgt für alle in § 5, Absatz 1, angeführten Relationen für das Wort 6 Heller, mindestens aber 60 Heller.

Für eine besondere Verfügung des Absenders nach § 20 ist zu entrichten:

1. bei Zurückziehung von Telegrammen,

a) die noch nicht abtelegraphiert sind, 25 Heller, der Rest der Taxe wird rückgezahlt;

b) die bereits abtelegraphiert sind, die Gebühr für eine bezahlte Dienstnotiz;

2. bei Aufgabe dringender Telegramme die dreifache Gebühr;

3. bei Vorausbezahlung der Antwort die Gebühren für das Antworttelegramm;

4. bei Verlangen der Wiederholung der vierte Teil der Telegrammgebühr;

5. bei Angabe mehrerer Adressen eine Gebühr von 50 Heller für jede Abschrift, die höchstens 100 Worte enthält, bei mehr Worten sind für weitere je 100 Worte jeder Abschrift oder einen Bruchteil hievon 50 Heller zu entrichten;

6. bei Verlangen einer Empfangsanzeige,

a) auf telegraphischen Wege 60 Heller, wenn als dringendes Telegramm 90 Heller,

b) auf dem Postwege 35 Heller;

7. bei Verlangen der Nachweisung die für die Übermittlung an die neue Adresse entfallende Telegrammgebühr;

8. die Weiterbeförderung durch die Post erfolgt gebührenfrei;

9. für die Ausstellung eines Aufgabescheines sind 10 Heller zu entrichten.

§ 22.

Die Telegraphengebühren sind in der Regel vom Absender im vorhinein zu entrichten. Die Einhebung beim Adressaten erfolgt nur:

a) bei sprachwidrigen Wortzusammenziehungen oder Wortveränderungen;

b) beim Botenlohn (§ 23).

Die Entrichtung der Gebühren durch den Absender kann im Baren oder in Wertzeichen, durch den Adressaten nur in Baren erfolgen.

§ 23.

Telegramme an Adressaten im Standort eines Etappenpost- und -Telegraphenamtes werden gegen Einhebung der Bestellgebühr zugestellt. Außerhalb des Standortes (im Außerbezirke) erfolgt nach Tunlichkeit die Zustellung durch Boten, deren Entlohnung nach einem besonders festgesetzten Tarif dem Adressaten obliegt.

D. Geltungsbeginn.

§ 24.

Diese Verordnung ist am 1. März 1916 in Kraft getreten.

Mit gleichem Tage wird die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 über den Post- und Telegraphendienst außer Kraft gesetzt.

254.

Telegrammbestellgebühren.

(Ad. MMG. Erlass IV. Nr. 21892 AOK. Tel. Nr. 18227).

Gemäss § 23 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst werden ab 10. April l. J. für die Zustellung eines Privattelegrammes am Standorte des Telegraphenamtes

bei Tag . . . . 10 Heller

in der Nacht . . . . . . 20 „

eingehoben.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr früh.

255.

Kundmachung.

Mit Gültigkeit vom 1. März 1916 gelangt auf den für den Zivil-Personen- und Gepäckverkehr eröffneten Linien der k. u. k. Heeresbahn ein

Tarif für die Beförderung von Personen, Hunden und Reisegepäck

zur Einführung.

Dieser Tarif ist auf den nachstehenden Linien der k. u. k. Heeresbahn unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes zugelassen:

Granica We. E.—Iwangorod Ostbhf.—Lublin—Chołm

Granica W. W. E.—Ząbkowice (Sombkowize)

Kazimierz We. E.—Sosnowiec (Sosnowize) We. E.

Strzemieszyce We. E.—Gołonóg We. E. Dąbrowa (Dombrowa) We. E.

Kielce Hauptbhf.—Częstochowa (Tschenstochau) Pers. Bhf.

Skarzysko—Tomaszów (Tomaschow)

Skarzysko—Nadbrzezie (k. k. St. B.)

Lublin—Lubartów

Lublin—Rozwadów (k. k. St. B.).

Die k. u. k. Heeresbahnlinien östlich von Chołm sind für den Zivil-Personen- und Gepäckverkehr derzeit nicht eröffnet.

Zivilpersonen und Reisegepäck, welche mit besonderer Bewilligung der zuständigen Militärbehörden ausnahmsweise auf den für den Zivilverkehr noch nicht eröffneten Strecken zur Beförderung gelangen, haben die für den Beförderungsweg entfallenden Gebühren nach dem ab 1. März gültigen Personen- und Gepäcktarif zu entrichten.

Voraussetzung für die Vrabfolgung von Fahrkarten ist die Vorweisung von Ausweisen, und zwar:

a) Für Fahrten innerhalb des Okkupationsgebietes eine vom Kreiskommando ausgestellte Identitätskarte (§ 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 2 V.-Bl.)

b) Für Fahrten vom Okkupationsgebiet nach auswärts (und umgekehrt) ein den Anforderungen des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 2 V.-Bl. entsprechender

Reisepass.

Dieser Reisepass muss für Personen, die von auswärts in das Okkupationsgebiet reisen, vom k. u. k. Kriegsministerium oder vom Armeeoberkommando (Quatiermeisterabteilung des A.O.K.) vidiert, für Personen, die aus dem Okkupationsgebiete nach auswärts reisen, vom zuständigen k. u. k. Kreiskommando ausgestellt sein.

Die Beförderung erfolgt mit den aus den Fahrplänen ersichtlichen Zügen.

Eine Änderung des Fahrplanes oder der Ausfall von Zügen kann von der Verwaltung jederzeit verfügt werden.

Die Stationsverbindungen, innerhalb deren direkt abgefertigt wird, sowie die Fahr- und Beförderungspreise für Personen, Reisegepäck und Hunde, sind den in den Stationen ausgehängten Preistafeln, die wichtigsten Beförderungsbestimmungen den ebenfalls zum Aushang gelangenden „Mitteilungen für das Publikum" zu entnehmen.

Der Tarif selbst liegt in den Stationen zur Einsicht auf und ist überdies durch Vermittlung der k. u. k. Heersbahnstationen, ferner durch die Warenverkehrszentrale in Krakau, die Auskunftsstellen des M.-G.-G. in Krakau und Petrikau, sowie durch die Zentralverkaufsstelle für Tarife, Wien, I. Biberstrasse 16, und durch das Tarifverkaufs-Zentral-Bureau des ungarischen Eisenbahnen, Budapest VI., Akademia ucza 3, zum Preise von 1 K zu beziehen.

Hiedurch wird die Kundmachung über die Beförderung von Personen und Gepäck vom Oktober 1915 aufgehoben.

256.

Zählung und Aushebung von Transportmitteln für militärische Zwecke.

§ 1.

Transportmittel.

Nach Maßgabe dieser Verordnung müssen Transportmittel, Transportmittelbestandteile und Zugehör (Reitzeuge, Beschirrungen, Tragtierausrüstungen) der k. u. k. Militärverwaltung auf ihr Verlangen gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

Transportmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Reit-, Trag- und Zugtiere, ferner die für den motorischen oder animalischen Zug geeignete Fahrzeuge.

§ 2.

Organisation der Aushebung von Transportmitteln.

Dem Militärgeneralgouvernement werden für Zwecke dieser Verordnung Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos unterstellt. Das Amtsgebiet jedes Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos umfaßt mehrere Kreise.

Die Evidenthaltung und Aushebung der Transportmittel erfolgt in jedem Kreise durch das Kreiskommando.

§ 3.

Anmeldung.

Die Besitzer von Transportmitteln sind verpflichtet, deren Zahl, Gattung und Zugehör innerhalb

der vom Kreiskommando bestimmten Meldefrist bei der Gemeindevorstehung anzumelden.

Von der Anmeldung sind jene Transportmittel ausgenommen, die dauernd der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der k. u. k. Militärverwaltung dienen.

§ 4.

Anmeldepflicht von Veränderungen.

Jede anmeldepflichtige Person hat jede Aenderung am Gegenstande der Anmeldung, jede Aenderung des dauernden Standortes oder der Besitzverhältnisse innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Aenderung der Gemeindevorstehung anzumelden.

§ 5.

Anmeldefrist.

Die Bestimmung der Anmeldefrist (§ 3) erfolgt durch Kundmachung im Amtsblatte des Kreiskommandos. Gleichzeitig mit der Einschaltung wird die Verlautbarung der Kundmachung durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verfügt. Die Anmeldefrist kann nicht früher als eine Woche nach Ausgabe und Versendung des im Kundmachung enthaltenden Amtsblattes beginnen und dauert zwei Wochen.

Tag und Stunde des Beginnes und des Endes der Anmeldefrist sind in der Kundmachung anzugeben.

§ 6.

Form der Anmeldung.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich ode rmündlich mittels Anmeldescheines. Schriftliche Anmeldungen sind in dem Anmeldeschein einzutragen. Formularien hiefür werden jedem anmeldepflichtigen bei jeder Gemeindevorstehung unentgeltlich ausgefolgt. Die Aufgabe zur Post gilt als Anmeldung.

Mündliche Anmeldungen sind bei jeder Gemeindevorstehung unter Angabe aller zur Ausfüllung des Anmeldescheines notwendigen Daten zu erstatten und werden in dem Anmeldeschein eingetragen.

Der Anmeldeschein ist vom Anmeldepflichtigen und dem behördlichen Organe, dem die Anmeldung erstattet wurde, zu unterfertigen.

§ 7.

Behandlung der Anmeldungen.

Die Anmeldescheine sind von den Gemeindevorstehern ortschaftsweise gesammelt an das Kreiskommando zu senden.

Das Kreiskommando verfaßt auf Grund der Anmeldescheine, nach den Gemeinden geordnet, einen Anmeldungsausweis und übermittelt ihn in zwei Parien dem Pferde-Ergänzungsbezirkskommando.

§ 8.

Klassifikation, Ausschreibung.

Auf Grund der Anmeldeausweise verfügt das Militärgeneralgouvernement die Vorführung der Transportmittel zur kommissionellen Klassifikation.

Diese Verfügung erfolgt im Verordnungsblatte mittels Kundmachung in der auch Zeit und Ort der Klassifikation, sowie jene Transportmittel bezeichnet werden, die der Kommission vorzuführen sind.

Die Kundmachung des Militärgeneralgouvernements wird in den Amtsblättern des Kreiskommandos durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortüblicher Weise verlautbart.

An Sonn- und Feiertagen findet in der Regel keine Klassifikation statt.

§ 9.

Klassifikationskommission.

Die Klassifikation der Transportmittel erfolgt durch eine Kommission.

Mitglieder der Kommission sind:

1. Ein Vertreter des Kreiskommandos,

2. Der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter,

3. Ein Tierarzt,

4. Je ein Mitglied der Gemeindevorstehung jeder Gemeinde, aus der Transportmittel vorgeführt werden.

Der Kreiskommandant beruft in jede Kommission zwei unbescholtene Fachmänner als Schätzleute. Die Schätzleute werden vom Kreiskommandanten beeidet und erhalten eine vom Militärgeneralgouvernement festzusetzende Vergütung,

Vorsitzender der Kommission ist der rangälteste Offizier.

§ 10.

Befreiungsgründe.

Von der Vorführung zur Klassifikation sind befreit:

1. Die für Seelsorger, Aerzte oder Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande notwendigen Transportmittel, jedoch höchstens zwei Pferde und je ein Fuhrwerk.

2. Die für Zwecke der Polizei, der Sanität oder der Feuerwehr notwendigen Transportmittel.

3. Die lizenzierten (gekörten) Privathengste und die in Privatgestüten dauernd zur Zucht verwendeten Stuten.

4. Die in Bergwerken dauernd unter Tag verwendeten Pferde und sonstigen Zugtiere.

5. Jene Pferde und sonstigen Zugtiere, die im Jahre der Pferdeklassifikation das dritte Lebensjahr noch nicht vollenden.

6. Erkennbar tragende Stuten, vom achten Monate ihrer Trächtigkeit angefangen, wenn die erfolgte Belegung durch einen Staats oder lizenzierten Hengst mittels einen legalen Belegscheines nachgewiesen ist, sowie Stuten mit Saugfohlen während einer dreimonatigen Saugzeit.

7. Pferde und sonstige Zugtiere, die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen.

Der Befreiungsgrund ist gleichzeitig mit der Anmeldung (§ 3) nachzuweisen. Solche Anmeldungen werden samt dem Nachweise des Befreiungsgrundes dem Kreiskommando vorgelegt. Wenn ein Befreiungsgrund nicht verliegt, verfügt das Kreiskommando die Vorführung. Die Verfügung ist endgültig.

§ 11.

Prüfung und Entscheidung über die Kriegsdiensttauglichkeit.

Die Kommission prüft die Transportmittel auf ihre Kriegsdiensttauglichkeit, das Zugehör auf seine Brauchbarkeit. Die Entscheidung hierüber fällt der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter.

Die Transportmittel werden mit „tauglich“ oder „untauglich“ klassifiziert. Gegen den Befund ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 12.

Schätzung.

Jedes tauglich befundene Transp o rtmittel wir von den Kommissionsmitgliedern und den Schätzleuten geschätzt.

Sind die Schätzenden über den Wert nicht einig, so wird der Wert nach dem Durchschnitte der Schätzungen bestimmt,

Gegen die Schätzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 13.

Widmungsblatt.

Für jedes als tauglich klassifizierte Transportmittel wird ein Widmungsblatt ausgestellt, vom Pferde-Ergänzungsbezirkskommandanten oder seinem Vertreter unterfertigt und dem Besitzer des Transportmittels übergeben.

Im Widmungsblatte wird auch das Zugehör ersichtlich gemacht.

§ 14.

Behandlung und Wirkung des Widmungsblattes.

Der Besitzer des Transportmittels muss das Widmungsblatt entgegennehmen, zu allen das Transportmittel betreffenden Amtshandlungen mitbringen und auf Verlangen des Kreiskommandos jederzeit zurückstellen.

Vom Augenblicke der Ausstellung des Widmungsblattes angefangen, muß in jeder das Transportmittel betreffenden Urkunde — insbesondere in Ausfuhrbewilligungen, Viehpässen, Kaufverträgen — ausdrücklich bemerkt werden, dass das Transportmittel mit einem Widmungspasse beteilt ist.

§ 15.

Anmeldepflicht von Besitzänderungen.

Wer ein Transportmittel mit Widmungsblatt erwirbt, hat das Widmungsblatt zu übernehmen und die Uebernahme sowie den neuen Standort des Transportmittels innerhalb einer Woche nach der Erwerbung der Gemeindevorstelung anzumelden. Die Anmeldung muss die Angabe des Namens und des Wohnortes des früheren und des neuen Besitzers enthalten.

§ 16.

Verkehrsbeschränkungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann das Verbot erlassen, Transportmittel mit Widmungsblättern aus allen oder aus bestimmten Kreisen zu entfernen.

§ 17.

Abgabeort.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Abgabeorte, in denen die Transportmittel im Falle ihrer Einberufung samt Zughör abzugeben sind.

Für jede Gemeinde wird in der Regel ein Abgabeort bestimmt.

§ 18.

Einberufung.

Die Einberufung der Transportmittel wird vom Militärgeneralgouvernement verfügt, im Verordnungsblatte kundgemacht und in den Amtsblättern der beteiligten Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 19.

Vorführung zur Abgabe.

Im Falle der Einberufung hat jeder Besitzer eines Transportmittels mit Widmungsblatt dasselbe samt Zugehör zum festgesetzten Zeitpunkte am Abgabeort vorzuführen oder vorführen zu lassen.

Von der Vorführung sind jene Transportmittel befreit, bei denen einer der in § 10, unter Punkt 6 oder 7 angeführten Befreiungsgründe nach der Klassifikation eingetreten ist.

Der Befreiungsgrund muss jedenfalls vor dem Zeitpunkt der Abgabe beim Kreiskommando nachgewiesen werden.

§ 20.

Ausstattung der abzugebenden Transportmittel.

Reit-, Trag-, und Zugtiere sind nach landesüblicher Art beschlagen, mit Decke, Halfterstrick und mit dem im Widmungsblatte ausgewiesenen Zugehör, Fahrzeuge nach besonderen Weisungen des Militärgeneralguvernements ausgerüstet vorzuführen.

Für Reit-, Trag- und Zugtiere muss ein für fünf Tage berechneter Vorrat an Futtermitteln mitgebracht werden.

Die Vergütung der übernommenen Vorräte wird durch Verordnung des Militärgeneralgoverneurs geregelt.

Die Transport- und Verpflegskosten bis an den Abgabeort trägt — soweit nicht besondere Verfügungen ergehen — der Besitzer.

§ 21.

Uebernahme oder Zurückweisung der Transportmittel.

Die Transportmittel werden am Abgabeorte durch ein vom Kreiskommando bestelltes Uebernahmsorgan geprüft und im Falle ihrer Kriegstauglichkeit (Brauchbarkeit) übernommen.

Die Uebernahme wird im Widmungsblatte bestätigt.

Auf Grund dieser Bestätigung wird die Vergütung ausgezahlt. Die Art der Auszahlung und der Zeitraum innerhalb dessen sie erfolgt, wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Nicht übernommene Transportmittel werden dem Besitzer zurückgestellt. Für den Rücktransport wird eine angemessene Entschädigung gewährt.

§ 22.

Ermächtigung zu Durchführungsverordnungen.

Der Generalgouverneur ist ermächtigt,- bei

möglichster Wahrung der Lebens- und Verkehrsinteressen der Bevölkerung—alle Massnahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung und zur Verwertung der Transportmittel für militärische Zwecke überhaupt notwendig sind.

§ 23.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden—soweit die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Neben der Geldstrafe kann Arrest bis zu einem Monate verhängt werden.

§ 24.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1916 in Kraft

Da die vorbereitenden Massnahmen im Sinne der vorstehenden Verordnung bereits durchgeführt wurden, werden bis zum Erscheinen der Durchführungsbestimmungen vorläufig keinerlei weitere Verfügungen getroffen.

257.

Eröffnung von Etappenpost- und Telegraphenämtern für dem Privatverkehr.

Zugelassen sind:

a) zur Aufgabe gemäss § 9 Punkt 1-7 und § 19 der Verordnung: Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen, Zeitungen, Warenproben, Postanweisungen, Postsparkassenerlagscheine, offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe und Telegramme,

b) zur Abgabe gemäss § 10 Punkt 1-7 und 19 der Verordnung: Korrespondenzkarten, offene Briefe und geschlossene, Drucksachen, Zeitungen, Warenproben, Postanweisungen, Briefe mit Wertangabe, Pakete ohne Wertangabe bis zum Höchstgewicht von 5 kg und Telegramme.

258.

Zulassung von Nachnahmen im Postpaketverkehr aus der Monarchie nach dem Okkupationsgebiet in Polen.

Auf Grund des § 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst werden vom 1. Mai 1916 an Nachnahmen bis zum Betrage von 100 Kronen auf Pakete aus der Monarchie in das k. u. k. Okkupationsgebiet in Polen unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1) Hinsichtlich der äusseren Kennzeichnung, Beigabe je einer, mit einer Nachnahmepostanweisung vereinigten Begleitadresse, der Adressierung der Nachnahmepostanweisung an einem vom Aufgabeorte verschiedenen Bestimmungsort, oder an eine Postsparkasse, oder ein anderes Kreditinstitut, gelten die inländischen Vorschriften des Aufgabepostgebietes.

2) Die Nachnahmegebühr beträgt 2 h für je 4 Kronen Nachnahme, mindestens jedoch 12 h und ist wie die übrigen Versendungsgebühren bei der Aufgabe zu entrichten.

3) Was die Versendungsbedingungen und die Verzollung anbelangt, finden auf die Nachnahmepakete die allgemeinen Vorschriften des Paketverkehres nach dem Okkupationsgebiete Anwendung.

4) Die Lagerfrist für den Bezug der Nachnahmesendungen bei den Etappenpostämtern wird mit 15 Tagen nach dem Einlangen der Sendung bzw., nach der Zustellung des Avisos festgesetzt.

5) Begehren um Auflassung oder Herabminderung des Nachnahmebetrages sind nicht zugelassen.

6) Eine Haftung wird für Nachnahmepakete in der gleichen Weise wie für sonstige Pakete übernommen.

Für die auf der Sendung lastende Nachnahme haftet die Postanstalt des Okkupationsgebietes nur insoferne, als die Sendung dem Adressaten richtig zugestellt und der Nachnahmebetrag innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Sendung reklamiert worden ist

259.

Gips.

Der hiesigen Landwirtschaft ist schon durch zwei Jahre die Möglichkeit genommen, die für die Feldfrüchte nötigen Düngerstoffe in genügender Menge anzuschaffen. Der verringerte Stand des Nutzviehs verursacht, daß Stalldünger nicht in der Menge erzeugt wird, als nötig wäre.

Weiters ist es derzeit erschwert, künstliche Düngemittel in der gewünschen Menge zuzuführen und auch die Auswahl derselben ist bedeutend geringer.

Nun bietet sich aber, speziell den Landwirten des Kreises Busk, eine vortreffliche Möglichkeit den obgenannten Mängeln zum grossen Teile abzuhelfen.

Diese Abhilfe findet sich in den grossen Lagern von Gips, welcher in rohem, und gemahlenem Zustande für Düngerzwecke verwendet werden kann.

Die Wirkung des Gipses im Boden braucht man nicht erst erklären, sie ist den Landwirten wohlbekannt. Hingewiesen wird nur darauf, dass man Gips als ein Stalldünger konservierendes Mittel, und auch als direkten Dünger anwenden kann.

Für den hiesigen Ackerboden, wäre eine ausgiebige Düngung mit Gips sehr vorteilhaft, denn der stellenweise undurchlässige Untergrund verursacht eine saure Reaktion der Ackerkrumme. In solchen Boden können die Kulturpflanzen nicht gut gedeihen und ist eine Neutralisierung durch kalkhältige Düngemittel am Platze.

Alle diesbezüglichen Anfragen sowie Auskunft über Anschaffung und Verwendung des Gipses erteilt der landwirtschaftliche Referent täglich (mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen) von 9—12 Uhr vormittags.

260.

Konzessionszwang für Stampiglien - und Siegelmarkenerzeugung.

Der im § 158 des russischen Zensurgesetzes für Buchdruckereien und dgl. Gewerbe festgesetzte Konzessionszwang wurde auf die Stampiglien-und Siegelmarkenerzeugung erstreckt.

Zur Konzessionserteilung sind die k. u. k. Kreiskommandos befugt.

261.

Verhütungen von Borkenkäferverheerungen.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 17323 vom 10. April 1916 wurden die Privatwaldbesitzer beauftragt, zur Hintanhaltung von Borkenkäferverheerungen die ordnungsmässige Aufarbeitung und Entrindung der geschlagenen Nadelhölzer, sowie die Aufarbeitung bezw. die Räumung des Gipfel- und Astholzes sofort zu veranlassen.

Im Falle der Nichtbefolgung des obigen Befehles durch die Privatwaldbesitzer wird das k. u. k. Kreiskommando durch die Gendarmerieorgane die Notwendigen Arbeiten auf Kosten der Widerhandelnden durchführen.

262.

Badeanstalt in Busk.

Am 1. Juni l. J. wurde die Benützung der Badeanstalt Busk in Polen für die Zivilbevölkerung freigegeben. Durch die ausserordentlichen baulichen Investionen und erhöhten Betriebs - und Erhaltungskosten der Anstalt und des Parkes mussten auch die Preise für Bäder entsprechend reguliert und die im Vorjahre nicht eingehobene Kurtaxe wieder eingeführt werden.

Für die Badesasion 1916 d. i. vom 1. Juni bis 30. September wurden nachstehende Preise festgesetzt:

1	reines Wannenbad I klasse	1 K. 50 h.	20% Nachlass bei Abonnement von 10 Bädern mit einer Laufrist von 20 Tagen
1	„ „ II „	1 „ 30 „	
1	Dampfbad . . .	2 „ — „	
1	Douche an einem Apparat .	— „ 60 „	
1	„ „ mehreren Apparaten	„ 90 „	
1	komb. Douche-und Wannenbad im Doucheraum . .	2 „ — „	
1	Schwefelbad I Klasse .	2 „ 30 „	
1	„ II „ . .	2 „ — „	

1	Schlammbad I Stufe . .	4 „	80 „
1	„ II „ (mittelstarke)	5 „	80 „
1	Schlammbad III Stufe (starke)	6 „	80 „
1	Kohlensäurebad I Klasse .	3 „	50 „
1	„ „ II „ .	3 „	30 „
1	Leintuch - Leihgebühr .	— „	50 „
1	Handtuch- „ . .	— „	30 „
1	Badeschürze . . .	— „	20 „
1	Seife (Portion) . .	— „	40 „

10% Nachlass bei Abonnements von 10 Bädern mit einer Lauffrist von 20 Tagen.

Massage durch zwei geübte Masseure laut ärztl. Anordnung.

Kurtaxe für Fremde nach einem 24 stündigen Aufenthalte . 12 K. — „

Kurtaxe für Einheimische . 6 „ — „

Einmaliger Parkeintritt an Wochentagen — „ 20 „

Einmaliger Parkeintritt an Samstagen und Sonntagen . . — „ 20 „

Bei Festlichkeiten und Reunionen etc. wird der Eintrittspreis jeweilig festgesetzt werden.

Saisonkarten zum ständigen Parkbesuch bis 30. September l. J, (exclusive Festlichkeiten, Reunionen, etc.) 10 Kronen.

263.

Einhebung der Verbrauchsabgaben von Presshefe in- und ausländischer Provenienz von Zündhölzchen

Auf Grund Befeles des k. u. k. Armeeoberkommandos M.-V. Nr. 28. 432/P. vom 17. April 1916 und der Art. 43 und 48 der Haager Landkriegsordnung wird im Nachhange zur h. o. Verordnung vom 9. Dezember 1915. V. Bl. IV. Stück, Nr. 13, verordnet wie folgt:

1. Presshefe inländischer und ausländischer Provenienz ist der Verbrauchsabgabe zu unterziehen, und zwar nach dem einheitlichen Steuersatze, wie im deutschen Okkupationsgebiete, per 32 (zweiunddreissig) Kopeken vom russischen Pfunde.

Die Versteuerung der Presshefe wird unter Verwendung von Banderollen erfolgen. Bei der Banderollierung der im Okkupatiosgebiete erzeugten Presshefe wird gemäss Bestimmungen des geltenden russischen Verzehrungssteuergesetzes vorgegengen werden.

Die eingeführten Presshefesendungen werden seitens des Zollamtes an die Finanzwachabteilung in Strzemieszyce, wo das österreichisch- ungarische Presshefekartell ein En gross-Depot besitzt in dem die Presshefe geformt und verpackt wird, behufs Banderollierung gewiesen werden.

II. Verbrauchsabgaben für eingeführte Zündhölzer, Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden nicht eingehoben werden, solange diese Artikel auch im deutschen Okkupationsgebiete der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen sind.

Die im Inlande erzeugten Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden der Verbrauchsabgabe auch nicht unterworfen werden, nachdem derzeit aus dem Auslande nur in Ballen und Rollen eingeführtes Zigarettenpapier erst im Okkupationsgebiete zu Bücheln und Hülsen konfektioniert wird.

Bei diesen Artikeln ist die Belastung mit einer Verbrauchsabgabe in dem festgesetzten Zollsatze als inbegriffen anzusehen.

III. Diese Verordnung ist am 15. Mai 1916 in Kraft getreten.

264.

Spiritus- und Branntweinmonopol und die Bekämpfung der Trunksucht.

1. Abschnitt.

Spiritus- und Branntweinmonopol.

§ 1.

Einfuhr- und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Spiritus und Branntwein in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Spiritus und Branntwein in diesem Gebiete sind der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter Spiritus werden alle gebrannten alkoholhältigen Flüssigkeiten, unter Branntwein alle solche

Flüssigkeiten verstanden, die sich mit oder ohne Zusatz zum Getränke eignen.

§ 2.

Ausnahmen vom Monopole.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung bestimmen, daß die Einfuhr und der Absatz bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein vom Einfuhr- und Absatzmonopole allgemein ausgenommen ist oder einzelnen Personen auf ihr Ansuchen bewilligt werden kann.

§ 3.

Einfuhr und Ausfuhr.

Die Einfuhr von Spiritus oder Branntwein in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6 der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

Die Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein aus dem Okkupationsgebiete ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbote werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 4.

Ermächtigung zum Absatze von Spiritus oder Branntwein.

Zum Absatze von Spiritus oder Branntwein können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Spiritus- oder Branntweinhandel nach Maßgabe des II. Abschnittes ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V.-Bl.).

§ 5.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiß von Spiritus oder Branntwein werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt. Die nach § 2 vom Absatzmonopole allgemein ausgenommenen Arten von Spiritus oder Branntwein können von der Preisbestimmung ausgenommen werden.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Spiritus oder Branntwein der k. u. k. Militärverwaltung abgeben muß, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überläßt. Die letzteren Preise sind für Branntwein in Gold zu entrichten: das Militärgeneralgouvernement kann in rücksichtswürdigen Fällen eine andere Art der Zahlung bewilligen.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze des durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Spiritus oder Branntweines sind aufgehoben.

II. Abschnitt.

Gewerberechtliche Bestimmungen.

§ 6.

Konzessionsbehörde, Konzessionsurkunde.

Zum Handel mit Spiritus oder Branntwein ist eine Bewilligung (Kozession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Die Konzession kann auch für den Handel mit bestimmten Arten von Spiritus oder Branntwein oder für bestimmte Arten des Gewerbebetriebes erteilt werden,

insbesondere:

1. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz vom Monopole der k. u. k. Militärverwaltung ausgenommen ist (§ 2).
2. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz unter das Monopol der k. u. k. Militärverwaltung fällt (§ 4).
3. für den Ausschank von Branntwein oder für den Handel mit Branntwein in Mengen von weniger als fünf Litern.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 7.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verläßlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muß den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur Erreichung der Großjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 8.

Branntweinausschank.

Die Konzession zum Ausschanke von Branntwein (§ 6, Punkt 3) wird nur solchen Bewerbern erteilt, die in demselben Lokale auf Grund sonstiger Gewerbeberechtigungen auch die Verabreichung von Speisen und den Ausschank anderer Getränke betreiben.

Die im ersten Absatze bezeichneten Gastwirte können zum Genusse im Gastlokale Branntwein in unverschlossenen Gefäßen bis zur Menge von höchstens einem Achtelliter verkaufen.

Im übrigen darf Spiritus oder Branntwein nur in handelsüblich verschlossenen Gefäßen und nicht zum Genusse im Verkaufslokale selbst verkauft werden.

§ 9.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Spiritus- oder Branntweinhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten. Die Übersiedlung des Branntweinausschankes (§ 8) bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos.

§ 10.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere die in § 6 unter 1, 2 und 3 bezeichneten Betriebsarten, und ob die Ware nur an Händler oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 11.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Spiritus- oder Branntweinhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Spiritus- oder Branntweinhandel freigestellt.

Der Kreiskommandant kann verfügen, daß Betriebsstätten, in denen der Handel mit Branntwein ausgeübt wird, an bestimmten Stunden geschlossen werden müssen.

§ 12.

Verbotene Arten des Absatzes.

Die Verwendung von Automaten zum Absatze von Branntwein ist verboten.

Nichtflüssige Stoffe, die ausschließlich zur Herstellung von Branntwein bestimmt sind, dürfen nur an die zur Branntweinerzeugung befugten Gewerbetreibenden verkauft werden. Das Feilhalten solcher Stoffe in allgemein zugänglichen Geschäftslokalen ist verboten.

§ 13.

Apotheken.

Der Verkauf bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein über ärztliche Verschreibung im Betriebe von Apotheken wird durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.

Apotheker sind zum Absatze der nach den Sanitätsvorschriften zum Verkaufe in Apotheken zugelassenen Arten von Spiritus oder Branntwein ohne Erteilung einer Konzession gemäß § 4 ermächtigt.

III. Abschnitt.

Privatrechtliche Bestimmungen.

§ 14

Nichtklagbarkeit von Zechschulden.

Forderungen aus dem Verkaufe von Branntwein sowie von anderen geistigen Getränken an den Konsumenten sind nicht klagbar, wenn der Schuldner zur Zeit der Entstehung der späteren Forderung eine frühere Schuld derselben Art an denselben Gläubiger nicht bezahlt hat.

Forderungen für die wiederholte Verabreichung der im ersten Absatze bezeichneten Getränke an einen Gast während eines ununterbrochenen Aufenthaltes in der Gastwirtschaft oder während seiner Beherbergung im demselben Gasthause gelten als einheitliche Forderung.

Die gemäß Absatz 1 nicht klagbaren Zechschulden können auch nicht gegen Forderungen des Schuldners aufgerechnet werden.

§ 15.

Ungültigkeit von Verträgen.

Ungültig sind:

Pfand- und Bürgschaftsverträge zur Befestigung der nach § 14 nichtklagbaren Forderungen;

Arbeitsverträge, vermöge deren dem Arbeitnehmer auf Rechnung des Lohnes gebrannte geistige Getränke verabreicht werden.

IV. Abschnitt.

Strafrechtliche Bestimmungen.

§ 16.

Verabreichung geistiger Getränke an Unmündige und Trinker.

Verboten ist:

1. beim Ausschanke geistiger Getränke oder beim Handel mit diesen Getränken einem Unmündigen ein geistiges Getränk zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen.

2. einem Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen, daß ihr Genuß die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann,

3. einen seiner Aufsicht oder Obhut unterstehenden Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig genießen zu lassen, daß ihr Gemuß die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann.

4. einem offenbar Trunkenen ein geistiges Getränk zu verabreichen oder verabreichen zu lassen.

§ 17.

Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an bestimmte Personen.

Das Kreiskommando und auf Grund seiner Ermächtigung der Gemeindevorsteher können das Verbot erlassen, bestimmten Personen geistige Getränke zu verabreichen. Das Verbot wird innerhalb seines Geltungsbereiches in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 18.

Umgehung der Nichtklagbarkeit von Zechschulden, Abschluß ungültiger Verträge.

Verboten ist:

1. sich vom Schuldner einer nach § 14 nichtklagbaren Forderung, von dessen Familienangehörigen, vom Pfandbesteller oder Bürgen (§ 15) eine Urkunde ausstellen zu lassen, die keinen oder einen unwahren Verpflichtungstitel enthält und eine Umgehung der Nichtklagbarkeit, der Unzulässigkeit der Aufrechnung

oder der Ungültigkeit der Pfand- oder Bürgschaftsbestellung bewirken soll;

2. sich die Erfüllung einer nichtklagbaren Forderung aus dem Verkaufe geistiger Getränke durch Verpfändung der Ehre, eidliche oder eine ähnliche Beteuerung versprechen zu lassen;

3. mit einem Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag abzuschließen, der nach § 15 ungültig ist.

§ 19.

Strafkompetenz und Strafausmaß.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

V. Abschnitt.

Allgemeine und Schlußbestimmungen.

§ 20.

Ermächtigung zu Durchführungsmaßnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles notwendig sind.

§ 21.

Zwangsmaßnahmen.

Die Konzession zum Handel mit Spiritus oder Branntwein kann jederzeit entzogen werden.

Sie muß entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schließen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 22.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräußerung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte an Spiritus und Branntwein können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 15. Mai 1916 abgesetzt werden, soferne sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessem Amtsgebiete sie lagern, angemeldet werden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 15. Mai 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 1. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen, zu denen der Spiritus oder Branntwein den Händlern überlassen wird (§ 5, Absatz 2).

In Bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte können die nach den Landesgesetzen eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Spiritus- oder Branntweinvorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 15 Mai 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 23.

Bestehende Gewerberechte.

Der Handel mit den in § 22 bezeichneten Vorräten sowie der Handel mit jenen Arten von Spiritus oder Branntwein, die vom Absatzmonopole ausgenommen sind (§ 2), kann ohne Erwirkung der in § 6 vorgeschriebenen Konzession erfolgen, wenn der Händler beim Inkrafttreten dieser Verordnung hiezu auf Grund früher erworbener Gewerberechte befugt war.

§ 24.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die russischen Vorschriften über die in dieser Verordnung geregelten Gegenstände insbesondere die

Gewährung von Vergütungen bei der Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein sind aufgehoben.

Auf Steuerrückvergütungen findet der erste Absatz keine Anwendung.

§ 25.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung ist mit dem 1. Mai 1916 in Kraft getreten.

265.

Zuckermonopol und die Bindung des Zuckerhandels an eine Konzession.

I. Abschnitt.

Zuckermonopol.

§ 1.

Einfuhr- und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Zucker in diesem Gebiete ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter „Zucker" wird in dieser Verordnung Rübenzucker verstanden.

§ 2.

Einfuhr.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet dnrch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

§ 3.

Ermächtigung zum Zuckerabsatze.

Zum Absatze von Zucker können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Zuckerhandel ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V.-Bl.)

§ 4.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung abgeben muß, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überläßt.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze von Zucker sind aufgehoben.

II. Abschnitt.

Konzession zum Zuckerhandel

§ 5.

Konzessionsbehörde und Konzessionsurkunde.

Die Konzession zum Handel mit Zucker (§ 3) wird vom Kreiskommando erteilt, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 6.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verläßlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einem Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einem Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter

muß den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur erreichten Großjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden: dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 7.

Betriebsschtätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Zuckerhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinveschleißer oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 9.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Zuckerhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Zuckerhandel freigestellt.

III. Abschnitt.

Allgemeine und Schlußbestimmungen

§. 10

Ermächtigung zu Durchführungsmaßnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Zuckermonopols notwendig sind.

§ 11.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 12

Zwangsmaßnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Sie muß entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verläßlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessiosinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schließen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 13.

Diese Verordnung ist mit dem 15. Mai 1916 in Kraft getreten.

Zusatzbestimmungen.

Die Einführung der Zuckerkarte bezweckt die regelmässige Beteilung sämmtlicher Bewohner des

Kreises mit Zucker. Es werden den Einwohnern von Busk, Nowy-Korczyn, Stopnica, Pacanów, Oleśnica, Szydłów, Stadt Chmielnik, Kurozwęki, und Bad Solec (während der Saison) ferner den Mannschaftspersonen der Gendarmerie und Finanzwachposten pro Kopf und Monat 1½ poln. Pfund, allen anderen Bewohnern des Kreises 1 poln. Pfund Zucker zugewiesen werden.

Die Zuckerkarten werden beim Bürgermeister, den Wojten und Soltyssen vom Familienoberhaupte oder dessen Vertreter in Empfang genommen. Jede zur Ausgabe gelangende Karte ist für 2 Monate bestimmt u. besteht aus je einem Kupon pro Monat bezw. je einem weiteren Zuschlagkupon für die Stadtbevölkerung.

Jede Zuckerkarte wird mit dem Stempel des Kreiskommandos und der Gemeinde versehen.

Die Detail-Zuckerverkaufsstellen (Kleinkonzessionäre) werden den Einwohnern durch die Gemeinde bekanntgegeben werden. Die Inhaber der detail-Zuckerverkaufsstellen müssen dem Überbringer des entsprechenden Monatskupons der Zuckerkarte, die für den betreffenden Monat entfallende Menge Zucker anstandlos gegen Bezahlung des festgesetzten Monopolpreises ausfolgen, dagegen eine Ausgabe ohne Zuckerkarte unbedingt verweigern.

Der Preis für 1 polnisch Pfund nicht raffinierten Kristallzucker beträgt . . . 76 h
für raffinierter Zucker . . . . 80 h

Die Kleinkonzessionäre sammeln die Kupons des durch sie verkauften Zuckers und liefern sie monatlich an die Grosskonzessionäre ab, welche ihnen dafür die entsprechende Menge Zucker für den folgenden Monat gegen Bezahlung ausfolgen.

Jeder Missbrauch mit der Zuckerkarte, die versuchte Fälschung, Kauf oder Verkauf derselben oder unrichtige Angabe der Kopfzahl einer Familie, um eine grössere Zuckermenge zu erhalten, wird mit strengen Strafen geahndet.

266.

Änderungen im Gerichtswesen.

Durch die Verordnung des A. O. K. vom 9. Mai l. J., V. Bl. Nr. 58, werden die Zivilgerichtshöfe in den Gouvernementstädten in ihrer früheren Verfassung wieder hergestellt. Die Gemeindegerichte werden den Friedensgerichten gleichgestellt und dadurch ihr Wirkungskreis erweitert. Auch die bisherigen Gemeindegerichte werden fortan die historische Bezeichnung „Friedensgericht“ führen.

Als zweite Instanz für die Friedensgerichte wird in jedem Kreise ein Kreisgericht bestellt. Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernements.

In allen diesen Gerichtsinstanzen ist die Beteiligung von Angehörigen des Landes an der Rechtsprechung vorgesehen. Die k. u. k. Militärverwaltung räumt der einheimischen Bevölkerung einen viel weiteren Wirkungskreis in der Ausübung der Rechtspflege ein, als dies vorher in Friedenszeiten der Fall war. Sie gibt damit dem Volke einen neurlichen Beweis ihres Vertrauens. Die Bevölkerung soll durch ihre zum Richteramte berufenen Vertreter vollen Einblick in die Rechtspflege und die Gewißheit erlangen, daß in diesen Einrichtungen nur das Wohl des Landes und die Sicherung unbeeinflußter Gerechtigkeit maßgebend ist. Diese Überzeugung dürfte übrigens schon die bisherige Wirksamkeit der Gerichte zur Zeit der Okkupation allgemein gefestigt haben.

Die Militärverwaltung erwartet, daß das von ihr bekundete Vertrauen von der Bevölkerung mit gleichem Vertrauen erwidert werden wird. Sie zählt darauf, daß die zum Richteramt Berufenen bereitwillig und vertrauensvoll mit den stattlichen Richtern zum Wohle des Landes zusammenwirken werden. Behufs Besserung und Festigung der Vormundschaftspflege wird die Justiz bald auch an weitere Kreise der Bevölkerung mit der Aufforderung zur Mitwirkung herantreten.

267.

Die Gerichtsbarkeit.

Artikel I.

Gerichtsorganisation.

Die Gerichtsbarkeit wird, soweit sie nicht den Militärgerichten (Feldgerichten) zusteht, teils in I. Instanz von den Friedengerichten und im II. Instanz von den Gerichten der Kreiskommandos (niedere Gerichtsbarkeit), teils in I. Instanz von den Gerichtshöfen und in II. Instanz vom Berufungsgerichte des Militärgeneralgouvernement ausgeübt (höhere Gerichtsbarkeit).

Artikel II.

Niedere Gerichtsbarkeit.

a) Friedensgerichte.

§ 1.

Die Friedensgerichte treten an Stelle der bisherigen Gemeindegerichte und Friedensgerichte.

Jedes Friedensgericht übt in seinem Amtsgebiete die Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten aus, in denen bisher das Gemeindegericht oder das Friedensgericht zuständig war.

Die Friedensrichter, Schöffen und Schriftführer werden vom Kreiskommandanten bestellt und können von ihm jederzeit enthoben werden.

Im übrigen finden die Vorschriften über die Besetzung und Geschäftsführung der Gemeindegerichte auf die Friedensgerichte Anwendung.

Ein staatlicher Richter, der zum Friedensrichter bestellt ist, urteilt ohne Heranziehung von Schöffen.

§ 2.

Der Kreiskommandant kann mit Genehmigung des Militärgeneralgouverneurs Änderungen des Amtssitzes und des Amtsgebietes der Friedensgerichte innerhalb des Kreises durch eine im Amtsblatte kundgemachte Verfügung anordnen.

b) Kreisgerichte.

§ 3.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Friedensgerichte entscheidet das Gericht des Kreiskommandos (Kreisgericht) in einer Versammlung von drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Militärgeneralgouverneur bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Als Stimmführer werden vom Kreiskommandanten je nach den örtlichen Verhältnissen dem Kreiskommando zugeteilte staatliche Richter oder Friedensrichter berufen.

Der Friedensrichter, der in I. Instanz mit derselben Angelegenheit befaßt war, darf an der Entscheidung in II. Instanz nicht teilnehmen.

§ 4.

Das Kreisgericht und sein Vorsitzender (§ 3, Absatz 2) versehen alle richterlichen und Verwaltungsgeschäfte, die nach den Landesgesetzen dem Friedensrichtertage oder seinem Vorsitzenden übertragen waren und nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind.

Der Vorsitzende übt insbesondere die unmittelbare Dienstaufsicht über die Friedensgerichte aus. Er kann anstatt des örtlich zuständigen ein anderes Friedensgericht zur Entscheidung einer Rechtssache oder zur Führung einer Vormundschaftsangelegenheit bis auf Widerruf delegieren und den Vorsitz im Familienrate einem anderen Friedensrichter übertragen.

Artikel III.

Höhere Gerichtsbarkeit.

a) Gerichtshöfe.

§ 5.

Zur Ausübung der nicht den Friedensgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit werden im Sinne des Artikels I Gerichtshöfe bestellt:

in Kielce für die Kreise Busk, Jędrzejów Kielce, Miechów, Olkusz, Pińczów und Włoszczowa;

in Lublin für Kreise Biłgoraj, Chołm, Grubieszów, Janów, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Puławy, Tomaszów und Zamość;

in Piotrków für die Kreise Dąbrowa, Nowo-Radomsk und Piotrków;

in Radom für die Kreise Końsk, Kozienice, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz und Wierzbnik.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung die Amtsgebiete der Gerichtshöfe ändern. Die Grenzen dieser Amtsgebiete dürfen die Kreisgrenzen nicht durchschneiden.

§ 6.

Der Gerichtshof entscheidet in einer Versammlung von drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Militärgenenralgouverneur bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Militärgeneralgouverneur bestellt.

Die Vorschriften über die Erledigung gewisser Angelegenheiten durch einen Einzelrichter bleiben aufrecht.

Der Gerichtshof übt für den Kreis, in dem er seinen Sitz hat, die Funktionen des Kreisgerichtes aus (§ 3, Absatz 1, § 4).

b) Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement.

§ 7.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement in einer Versammlung von drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Armeeoberkommando bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Berufungsgerichtes werden vom Militärgeneralgoverneur bestellt.

Artikel IV.

Aufsichtsrecht.

§ 8.

Der Militärgeneralgouverneur kann als Mitglieder der Gerichtshöfe und des Berufungsgerichtes des Militärgeneralgouvernement auch rechtskundige Angehörige des k. u. k. Okkupationsgebietes berufen und jederzeit von ihrem Amte entheben.

Diese Personen sowie die zu Friedensrichetern oder Schöffen bestellten Angehörigen des k. u. k. Okkupationsgebietes (§ 1, Absatz 3) leisten beim Amtsantritte das Gelöbnis, ihre Pflichten treu zu erfüllen und nach Recht, Gesetz und Gewissen zu entscheiden.

Das Gelöbnis wird bei Friedensrichtern und Schöffen vom Kreiskommandanten oder von seinem Stellvertreteter, bei Mitgliedern der Gerichtshöfe oder des Berufungsgerichtes vom Militärgeneralgouverneur oder von seinem Stellvertreter entgegengenommen.

§ 9.

Die Vorsitzenden der Kreisgerichte, der Gerichtshote und des Berufungsgerichtes haben jedes unter ihrem Vorsitze gefällte Urteil, das gegen Recht und Gesetz versößt, zu sistieren und samt dem ihrerseits beantragten Urteile innerhalb vierundzwanzig Stunden dem zuständigen Kommandanten vorzulegen.

Zuständiger Kommandant ist für das Kreisgericht und den Gerichtshof der Kreiskommandant, auf dessen Amtsgebiet sich die Angelegenheit erstreckt, für das Berufungsgericht der Militärgeneralguverneur.

Der Kreiskommandant oder Militärgeneralgouverneur hat innerhalb acht Sagen entwedet das sistierte oder das vom Vorsitzenden beantragte; diese Entscheidung wird sodann mit den Rechtswirkungen jedes Urteiles desselben Gerichtes hinausgegeben.

§ 10.

Die Dienstaufsicht über das gesamte Gerichtswessen führt der Militärgeneralgouverneur. Er kann jede rechtskräftige Entscheidung sistieren, neurliche Beschlußfassung anordnen und anderen richtlichen Organen übertragen.

Der Militärgeneralgouverneur und gegenüber den Friedensgerichten auch der Vorsitzende des Kreisgerichtes (§ 4, Absatz 2) kann die Erledigung von Amtsgeschäften durch Geldstrafen bis zu hundert Kronen betreiben. Der Verhängung der Geldstrafen muß die Anordnung vorausgehen.

Artikel V.

Rechtshilfe.

§ 11.

Die Gerichte und anderen Behörden haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten.

Unter der Vorauszusetzung der Gegenseitigkeit ist die Rechtshilfe auch den Gerichten und anderen Behörden in der östreichisch-ungarischen Monarchie, im Deutschen Reiche und im deutschen Okkupationsgebiete zu leisten.

Der Verkehr mit auswärtigen Gerichten und Behörden (Absatz 2) kann in laufend Verwaltungs- und gerichtlichen Angelegenheiten insoweit unmittelbar erfolgen, als dies zur rascheren Entscheidigung der Sache notwendig ist. Friedensgerichte haben jedoch auch in diesen Fallen ihre Ersuchschreiben an Gerichte oder Behörden außerhalb des Okkupationsgebietes dem Kreisgerichte vorzulegen.

§ 12.

Erkenntnisse von Gerichten in der österreichisch-ungarischen Monarchie, im Deutschen Reiche oder im deutschen Okkupationsgebiete sowie Vergleiche, die vor diesen Gerichten geschlossen wurden, sind in allen bürgerlichen Rechtssachen unter jenen Voraussetzungen und in jenen Grenzen zu vollstrecken, die im betreffenden Staate für die Vollstreckung auswärtiger zivilgerichtlicher Erkenntnisse allgemein festgesetzt sind.

Über die Vollstreckbarkeit ist gemäß Artikel 1274 bis 1281 der Zivilprozeßordnung zu entscheiden. Vor der Entscheidung kann Sicherstellung des Anspruches gemäß Artikel 590 ff. der Zivilprozeßordnung bewilligt werden. Artikel 1276 der Zivilprozeßordnung ist mit der Beschränkung aufgehoben, daß der Vollstreckungsbefehl oder ein Zeugnis des ausländischen Gerichtes vorliegen muß, daß das Erkenntnis oder der Vergleich vollstreckbar ist. Der Vollzug kann vom Gläubiger unmittelbar oder durch Vermittlung des ausländischen Gerichtes angesucht werden.

Artikel VI.

Allgemeine und Verfahrensvorschriften.

§ 13.

Die Klassationsklage ist in Zivilsachen niemals, in Strafsachen nur gegen die in Artikel 124 der Strafprozeßordnung bezeichneten Urteile der Friedensgerichte zulässig. Über den Antrag auf Revision oder Aufhebung des Urteiles gemäß Artikel 187, 794, 795 der Zivilprozeßordnung sowie auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gemäß Artikel 180, 934 der Strafprozeßordnung entscheidet endgültig das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement.

Die bestehende Instanzordnung in Vormundschaftssachen (Artikel 1663, 1664, 1670 Zivilprozeßordnung) und in Hypothekarangelegenheiten bleibt unberührt. Das Kollegium zur Erledigung von Hypothekarangelegenheiten ist nach den einschlägigen Vorschriften zusammenzusetzen. Soweit dies untunlich ist, kann der Militärgeneralgouverneur Abänderungen verfügen.

§ 14.

In Strafsachen wird die öffentliche Anklage vor den Kreisgerichten, den Gerichtshöfen und dem Berufungsgerichte des Militärgeneralgouvernement von einem Gerichtsbeamten vertreten.

Wenn nach den Landesgesetzten an dem Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen der Staatsanwalt teilzunehmen hat und das Gericht eine solche Vertretung nach dem Stande der Sache für geboten erachtet, ist ein Kurator zu bestellen, der die dem Staatsanwalte obliegenden Pflichten zu erfüllen hat.

§ 15.

Kundmachungen, die nach bisherigen Vorschriften im Amtsblatte des ehemaligen Gouvernement, des Senates oder in anderen amtlichen Blättern erfolgen sollten, sind im Verordnungsblatte des k. u. k. Militärgeneralgouvernement für das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet in Polen einzuschalten. Außerdem kann das Gericht die Kundmachung auch in anderen Blättern und auf andere Weise anordnen

Ein Ediktalverfahren darf weder eingeleitet noch fortgesetzt werden, wenn ein Beteiligter davon offenbar nicht Kenntnis erlangen kann und wenn ihm ein unwiederbringlicher Schaden droht. Es kann aber Sicherstellung des Anspruches gemäß Artikel 590 ff. der Zivilprozeßordnung bewilligt werden.

§ 16.

§ 4 der Verordnung des Armeeoberkomandanten vom 15. September 1915, Nr 38 V. Bl, hat zu lauten:

Zur Untersuchung ist das Friedensgericht berufen. In den Fällen des § 1 entscheidet das Friedensgericht selbst, wenn nicht nach § 3 der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schließung einer Betriebsstätte oder der Ausschluß vom Marktbesuche auszusprechen ist. In allen anderen Fällen wird die Angelegenheit nach Erhebung des Sachverhaltes dem Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt. Der Kreiskommandant kann die Untersuchung und Bestrafung für die Amtsgebiete mehrerer Friedensgerichte einem Friedensrichter übertragen.

In gerichtlichen Verfahren ist wenigstens ein Sachverständiger einzuvernehmen.

§ 17.

Ausnahmsbestimmungen, die sich nur gegen Angehörige der österreichische-ungarischen Monarchie

oder einer mit ihr verbündeten Macht richten, sind aufgehoben.

Artikel VII.

Diese Verordnung ist am 1. Juni 1916 in Kraft getreten.

Rechtssachen, die nach den Bestimmungen der Verordnung nicht vor das Gericht gehören würden, bei dem sie anhängig sind, sind nur dann abzutreten, wenn bis zum 20. Mai 1916 eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat und auch nicht anberaumt wurde; sonst ist das Verfahren von dem Gerichte zu Ende zu führen, das bisher damit befaßt war. Anhängige Vormundschaften sind von dem bisher zuständigen Gerichte weiter zu führen.

Nachtrag.

Rubelkurs.

Der Umrechnungskurs des Papier und Silberrubels wurde auf weiteres mit 1 Rubel = 2 Kor. 50 h. festgesetzt.

Salzpreis.

Der Detailpreis wird vom 1 Juli 1916 angefangen, sowohl für das österreichische, als auch für das deutsche Spiesesalz, mit 30 Heller (12 Kopekeken) per 1 Kg. bzw. mit 12 Heller (5 kop.) per 1 russ. Pfund festgesetzt.

Dieser Detailpreis darf unter keinen Umstande überschritten werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

KARL BROUDRE, Oberstleutnant m. p.